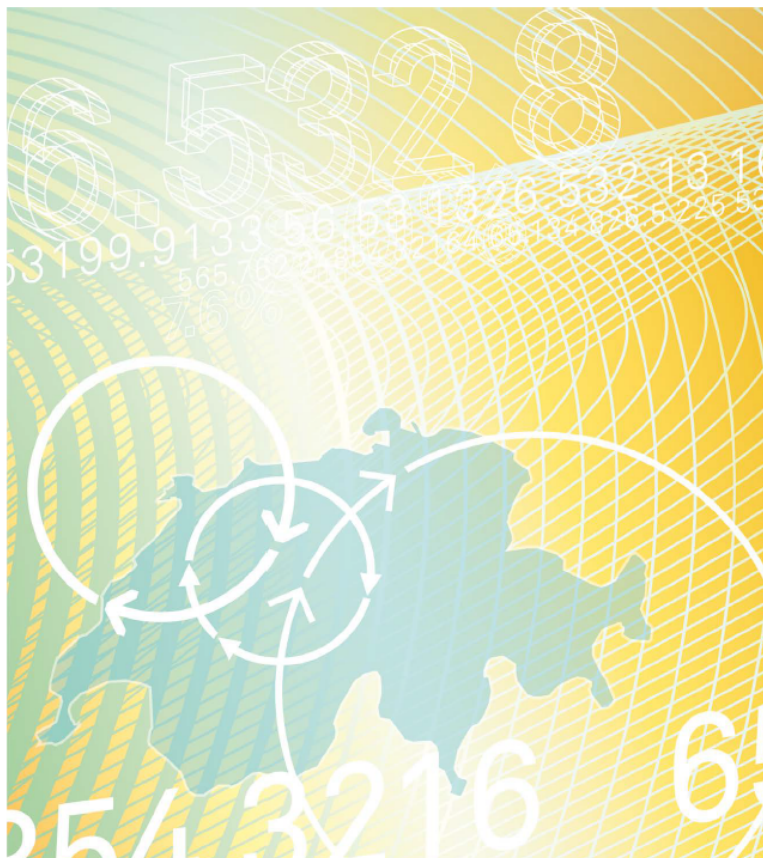


Saldosteuersätze



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	5
Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info	6
Teil A Die SSS-Methode in Kürze:	8
Teil B Saldosteuersätze	9
1 Allgemeines zur SSS-Methode	9
1.1 Rechtliche Grundlagen	9
1.2 Grundsätzliches	9
1.3 Wer kann die SSS-Methode anwenden?	10
1.3.1 Massgebender Umsatz für die Umsatzlimite	11
1.3.2 Berechnung der Steuerschuld	11
1.3.3 Umsatz- und Steuerzahllastlimite	12
1.3.4 Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen	12
1.4 Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern	12
2 Beginn der Unterstellung unter die SSS-Methode	12
2.1 Neu steuerpflichtige Personen	12
2.1.1 Wie erfolgt die Unterstellung unter die SSS-Methode?	13
2.1.2 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	13
2.1.3 Debitoren und Kreditoren	13
2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode	13
2.2.1 Bedingungen	14
2.2.2 Fristen	14
2.2.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	14
2.2.4 Debitoren und Kreditoren	14
3 Beendigung der Unterstellung unter die SSS-Methode	16
3.1 Ende der Steuerpflicht	16
3.2 Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode	17
3.2.1 Freiwillige und zwingende Wechsel	17
3.2.2 Fristen	18
3.2.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	18
3.2.4 Debitoren und Kreditoren	18
3.3 Widerhandlungen	20
4 Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven	20
5 Abrechnung der Bezugsteuer	21
6 Eigenverbrauch	21
6.1 Grundsatz	21
6.2 Übernahme eines Vermögens mit Meldeverfahren	22
7 Leistungen an eng verbundene Personen	23
8 Leistungen an das Personal	23
9 Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen	25
10 Exporte und Leistungen im Ausland	27
10.1 Standard-Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten	27
10.2 Vereinfachtes Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten	27
10.3 Leistungen im Ausland / Beförderungen von Gegenständen über die Grenze	27
usw.	28
11 Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie	28
12 Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Verkauf von individualisierbaren beweglichen Gegenständen, die ohne offen überwälzte MWST bezogen wurden	29

12.1 Allgemeine Bestimmungen	29
12.2 Voraussetzungen und Verfahren	29
12.3 Individualisierbare bewegliche Gegenstände, die zu einem Gesamtpreis erworben werden	32
13 Margenbesteuerung	32
13.1 Einzelne Sammlerstücke	32
13.2 Sammlerstücke, die zu einem Gesamtpreis erworben werden	33
14 Rechnungsstellung und Buchführung	33
14.1 Rechnungsstellung mit einem zu hohen Satz	33
14.2 Buchführung	34
15 Schadenfälle / Versicherungsleistungen	34
16 Einfuhrsteuer / vorübergehende Ein- oder Ausfuhr	34
16.1 Zuständigkeit	34
16.2 Berichtigung der Einfuhrsteuer	34
16.3 Erstattung der Einfuhrsteuer; Rückgegenstände	36
16.4 Zur vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr bestimmte Gegenstände	37
16.4.1 Gegenstände zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung)	37
16.4.2 Gegenstände zur Verwendung	38
17 Zuteilung der Saldosteuersätze	40
17.1 Grundsätzliches	40
17.2 10 %-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze	41
17.2.1 Zuteilung der Saldosteuersätze bei zwei steuerbaren Tätigkeiten	42
17.2.2 Zuteilung der Saldosteuersätze bei drei oder mehr steuerbaren Tätigkeiten	45
17.3 50 %-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze für Mischbranchen	47
17.4 Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe	52
Teil C Anhang	54
18 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Gliederung nach Saldosteuersätzen	54
18.1 Saldosteuersatz 0,1 %	56
18.2 Saldosteuersatz 0,6 %	58
18.3 Saldosteuersatz 1,3 %	60
18.4 Saldosteuersatz 2,1 %	62
18.5 Saldosteuersatz 3,0 %	66
18.6 Saldosteuersatz 3,7 %	68
18.7 Saldosteuersatz 4,5 %	72
18.8 Saldosteuersatz 5,3 %	75
18.9 Saldosteuersatz 6,2 %	79
18.10 Saldosteuersatz 6,8 %	82
19 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Alphabetische Gliederung	84
20 Abrechnung und Steuerentrichtung	106
20.1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	106
20.1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?	108
20.1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland	108
20.1.3 Erster Teil (I. Umsatz)	109
20.1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	115
20.1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)	117
20.2 Was ist die Steuerperiode?	118

20.3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	118
20.4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?	118
20.5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?	119
20.6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?	119
20.7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	120
Rechtlicher Hinweis	123

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von [Artikel 37 MWSTG](#) sowie der [Artikel 77-96](#), [107](#) und [127 MWSTV](#).

Steuerpflichtige Personen mit jährlich höchstens 5,024 Mio. Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen, welche im gleichen Zeitraum nicht mehr als 108'000 Franken Steuern – berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen haben, können ihre Abrechnung mit der ESTV vereinfacht mit Hilfe von Saldosteuersätzen vornehmen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen




Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:


- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

Teil A Die SSS-Methode in Kürze:

Für die MWST-Info 12 ist eine Gesamtüberarbeitung geplant. Aus diesem Grund wurde vorliegend auf die Anpassung der Beispiele auf die ab 01.01.2024 geltenden SSS verzichtet.

Saldosteuersätze (SSS) sind Branchensätze, welche die Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei Anwendung dieser Methode mittels Multiplikation des Umsatzes (inkl. MWST) mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten SSS berechnet. Zudem ist die Bezugsteuer (insbesondere beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland) zum gesetzlichen Satz zu entrichten. Weil es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode handelt, kann aufgrund besonderer Situationen die geschuldete Steuer höher oder niedriger sein als bei Abrechnung mittels der effektiven Methode.

Die SSS-Methode kann nur von steuerpflichtigen Personen angewendet werden, welche jährlich höchstens 5,024 Mio. Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erwirtschaften und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 108'000 Franken Steuern, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen haben.

Der von der steuerpflichtigen Person anzuwendende SSS bestimmt sich aufgrund der Art der Leistungen, welche von ihr erbracht werden. Die Höhe der SSS basiert auf der typischen Kostenstruktur einer entsprechenden Leistung. Je höher die in den Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln, Investitionsgütern und Gemeinkosten enthaltene Vorsteuer ist, desto niedriger ist der SSS. Die Nettosteuerschuld weicht deshalb längerfristig nicht oder nur geringfügig ab von jener bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode (MWST auf Umsatz und Abzug der angefallenen Vorsteuern).

Steuerpflichtige Personen, welche die SSS-Methode anwenden wollen, müssen dies der ESTV schriftlich mitteilen. Die ESTV bewilligt ihnen höchstens zwei SSS. Die Abrechnung mit der ESTV erfolgt halbjährlich.

In ihren Rechnungen gegenüber den Kunden muss die steuerpflichtige Person die Steuer zum gesetzlichen Steuersatz ausweisen.

Weitergehende Informationen zur SSS-Methode:

- Beginn und Ende der Unterstellung unter die SSS-Methode (☞ [Ziff. 2](#) und [3](#));
- Abrechnung der Bezugsteuer (☞ [Ziff. 5](#));
- Übernahme eines Vermögens im Meldeverfahren (☞ [Ziff. 6.2](#));
- Exporte und Leistungen im Ausland (☞ [Ziff. 10](#));
- Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie (☞ [Ziff. 11](#));
- Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Verkauf von individualisierbaren beweglichen Gegenständen, die ohne offen überwältzte Steuer bezogen wurden (☞ [Ziff. 12](#));
- Margenbesteuerung (☞ [Ziff. 13](#));
- Einfuhrsteuer/vorübergehende Ein- oder Ausfuhr (☞ [Ziff. 16](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 37 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Teil B **Saldosteuersätze**

Für die MWST-Info 12 ist eine Gesamtüberarbeitung geplant. Aus diesem Grund wurde vorliegend auf die Anpassung der Beispiele auf die ab 01.01.2024 geltenden SSS verzichtet.

1 **Allgemeines zur SSS-Methode**

1.1 **Rechtliche Grundlagen**

Die Grundzüge der SSS-Methode werden in [Artikel 37 Absätze 1 - 4 MWSTG](#) und [Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) sowie in den [Artikeln 77 - 96, 107 und 127 MWSTV](#) geregelt.

1.2 **Grundsätzliches**

SSS sind **Branchensätze**, welche im Sinne einer Pauschale die **gesamte Vorsteuer** berücksichtigen, die in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthalten ist. Die Nettosteuerschuld weicht somit längerfristig von jener nach der effektiven Abrechnungsmethode (Berechnung der MWST auf dem Umsatz und Abzug der Vorsteuer) nicht oder nur geringfügig ab. Betriebsindividuelle SSS werden hingegen nicht bewilligt.



Mit Anwendung der SSS-Methode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt und die MWST wird nur halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet.

Die SSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von **Multiplikatoren** angewandt, d.h. das Total aller **steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST** wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem SSS multipliziert.

In den Rechnungen an die Kunden sind aber nicht die von der ESTV bewilligten SSS, sondern die geltenden gesetzlichen Steuersätze anzugeben, d.h. der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz (☞ [Ziff. 14](#)).

Beispiel

Der Architektin Nadine Meyer wurde der SSS von 5,9 % bewilligt. Im ersten Halbjahr ihrer Unterstellung hat sie 215'400 Franken inklusive 7,7 % MWST vereinnahmt. Sie deklariert den Umsatz von 215'400 Franken in der Semesterabrechnung und multipliziert ihn mit dem SSS von 5,9 %. Dies ergibt eine geschuldete MWST von 12'708.60 Franken. Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

1.3 Wer kann die SSS-Methode anwenden?

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis zu 5,024 Mio. Franken (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als 108'000 Franken pro Jahr, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, können mit der SSS-Methode abrechnen.

Die steuerpflichtigen Personen, die von der Abrechnung mit SSS ausgeschlossen sind, werden in [Artikel 77 Absatz 2 MWSTV](#) abschliessend aufgeführt. Es sind dies steuerpflichtige Personen, die

- gestützt auf [Artikel 37 Absatz 5 MWSTG](#) nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können;
- das Verlagerungsverfahren nach [Artikel 63 MWSTG](#) anwenden;
- die Gruppenbesteuerung nach [Artikel 13 MWSTG](#) anwenden;
- ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sappuoir haben;
- mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus steuerbaren Leistungen mit Leistungsort Inland an andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Personen erzielen, sofern die beteiligten Personen unter einheitlicher Leitung stehen;
- gestützt auf [Artikel 7 Absatz 3 MWSTG](#) (Unterstellungserklärung Ausland und Versandhandelsregelung) Lieferungen im Inland erbringen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 37 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.1 Massgebender Umsatz für die Umsatzlimite

Zu berücksichtigen sind gestützt auf [Artikel 77 Absatz 1 MWSTV](#):

- Steuerbare Lieferungen im Inland (einschliesslich steuerbefreite Lieferungen wie z.B. Exporte);
- steuerbare und steuerbefreite Dienstleistungen, bei denen der Ort im Inland liegt.

Bei Anwendung des besonderen Verfahrens zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuer und des analogen Verfahrens für die Margenbesteuerung nach [Artikel 90 Absätze 2 und 2^{bis} MWSTV](#) zählt der erzielte Verkaufserlös zum massgebenden Umsatz für die Umsatzlimite ([☞ Ziff. 12](#) und [13](#)).

1.3.2 Berechnung der Steuerschuld

Der gesamte für die Umsatzlimite massgebende Umsatz inklusive MWST ([☞ Ziff. 1.3.1](#)) wird mit dem für die betreffende Branche beziehungsweise Tätigkeit geltenden SSS multipliziert ([Art. 37 Abs. 1 MWSTG](#)).

1.3.3 Umsatz- und Steuerzahllastlimite

Wer infolge Aufnahme oder Ausweitung einer Tätigkeit als steuerpflichtige Person eingetragen wird, kann mit SSS abrechnen, sofern

- der für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme oder Ausweitung der Tätigkeit erwartete massgebende Umsatz nicht mehr als 5,024 Mio. Franken beträgt; und
- die mit dem massgebenden SSS berechnete Steuerschuld 108'000 Franken nicht übersteigt ([Art. 78 Abs. 2 MWSTV](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 37 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.4 Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen

Steuerpflichtige Personen, die mit der SSS-Methode abrechnen, können nur für die Versteuerung von Leistungen optieren, die nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26, 28 und 28^{bis} MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.

Wird die Steuer auf anderen von der Steuer ausgenommenen Leistungen gleichwohl in Rechnung gestellt, ist die ausgewiesene Steuer an die ESTV abzuliefern, es sei denn, es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach [Artikel 27 Absatz 4 MWSTG](#) oder die steuerpflichtige Person macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist ([Art. 77 Abs. 3 MWSTV](#) i.V.m. [Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

1.4 Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern

Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind zum bewilligten SSS zu versteuern. Rechnet die steuerpflichtige Person mit zwei SSS ab und wurde das Betriebsmittel beziehungsweise das Anlagegut für beide Tätigkeiten verwendet, so sind die Entgelte zum höheren SSS abzurechnen.

2 Beginn der Unterstellung unter die SSS-Methode

2.1 Neu steuerpflichtige Personen

2.1.1 Wie erfolgt die Unterstellung unter die SSS-Methode?

Steuerpflichtige Personen, die ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit SSS abrechnen wollen, haben die Möglichkeit, die Unterstellung anlässlich der Online-Anmeldung zu beantragen.

Wurde anlässlich der Online-Anmeldung die effektive Abrechnungsmethode gewählt und möchte die steuerpflichtige Person nun doch mit SSS abrechnen, hat sie dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der MWST-Nummer schriftlich mitzuteilen ([Art. 78 Abs. 1 MWSTV](#)). Die Unterstellung erfolgt mit dem [Formular Nr. 1198 «Unterstellungserklärung Saldosteuersatz»](#).



Will die steuerpflichtige Person nicht ab Beginn der Steuerpflicht mit der SSS-Methode abrechnen oder erfolgt die schriftliche Mitteilung zu spät, muss sie **mindestens drei ganze Jahre** ([Art. 78 Abs. 3 MWSTV](#)) nach der effektiven Methode abrechnen. Nach Ablauf der Dreijahresfrist ist ein Wechsel der Abrechnungsmethode jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich ([Ziff. 2.2](#)).

2.1.2 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende MWST wird mit der Anwendung der SSS-Methode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann **nicht** vorgenommen werden ([Art. 78 Abs. 5 MWSTV](#)).

2.1.3 Debitoren und Kreditoren

Auf Debitoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen und nachgewiesen sind, ist keine MWST abzurechnen.

Die Vorsteuer auf Kreditoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen, kann nicht geltend gemacht werden.

2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode

2.2.1 Bedingungen

Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode ist grundsätzlich möglich:

- Frühestens nach **drei ganzen Jahren**;
- immer nur auf Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den SSS der betreffenden Branche beziehungsweise Tätigkeit ändert, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den [Artikeln 25](#) und [55 MWSTG](#) zurückzuführen ist. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können sich der SSS-Methode unterstellen.

In der Steuerperiode vor dem Wechsel darf weder die Umsatz- noch die Steuerschuld-Limite überschritten sein ([Art. 79 Abs. 2 MWSTV](#)).

2.2.2 Fristen

Die schriftliche Meldung an die ESTV hat **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode** zu erfolgen, ab der die steuerpflichtige Person mit der SSS-Methode abrechnen will ([Art. 79 Abs. 1 MWSTV](#)). Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

2.2.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern ([Art. 79 Abs. 3 MWSTV](#)). Vorbehalten bleibt eine Korrektur nach [Artikel 93 MWSTV](#) ([Ziff. 9](#)), wenn unbewegliche Gegenstände ab dem Wechsel in geringerem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet werden.

2.2.4 Debitoren und Kreditoren

[\(Art. 79 Abs. 4 MWSTV\)](#)

Bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode erfolgt keine Steuerkorrektur auf den Debitoren und Kreditoren, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt) geändert wird:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
effektiv	SSS	vereinbart	vereinbart	<p>Keine Korrekturen Auf Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält, kann sie keinen Vorsteuerabzug vornehmen.</p>
effektiv	SSS	vereinnahmt	vereinnahmt	<p>Keine Korrekturen Alle nach dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind mit den bewilligten SSS abzurechnen. Auf Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum bezahlt, kann sie keinen Vorsteuerabzug vornehmen.</p>

Erfolgt mit dem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode gleichzeitig ein Wechsel der Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
effektiv	SSS	vereinnahmt	vereinbart	Belastung der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum zum gesetzlichen Steuersatz . Gutschrift der Vorsteuer auf den Kreditoren per Umstellungsdatum.
effektiv	SSS	vereinbart	vereinnahmt	Gutschrift der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum zum gesetzlichen Steuersatz , weil alle nach dem Umstellungsdatum erzielten Einnahmen zu den SSS abzurechnen sind. Belastung der Vorsteuer auf den Kreditoren per Umstellungsdatum.

3 Beendigung der Unterstellung unter die SSS-Methode

3.1 Ende der Steuerpflicht

Stellt eine nach der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein, so meldet sie sich bei der ESTV und lässt sich aus dem MWST-Register löschen. Eine solche Meldung ist auch durch steuerpflichtige Personen vorzunehmen, deren Umsatz aus steuerbaren Leistungen unter die Grenze von 100'000 Franken fällt, und die nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach [Artikel 11 Absatz 1 MWSTG](#) verzichten.

Die bis zur Löschung aus dem MWST-Register erzielten Umsätze (einschliesslich der noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten) sind mit den bewilligten SSS abzurechnen. Gleiches gilt für die Debitoren, falls nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird.

Korrekturen auf den Warenvorräten, Betriebsmitteln und Anlagegütern erfolgen grundsätzlich keine. Unter Umständen ist jedoch auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände die Steuer zum aktuell geltenden Normalsatz abzurechnen ([Art. 82 Abs. 2 MWSTV](#) und [Ziff. 9](#)). Dies ist dann der Fall, wenn die steuerpflichtige Person den unbeweglichen Gegenstand

- erworben, erbaut oder umgebaut hatte, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hatte; oder
- mit Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen hatte.

3.2 Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode

3.2.1 Freiwillige und zwingende Wechsel

Ein Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ist frühestens möglich:

- **Nach einem ganzen Jahr;**
- immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode.

Folgen einer Überschreitung der Umsatz- und/oder der Steuerschuldlimite ([Art. 81 MWSTV](#)):

Überschreitung einer oder beider Limiten	Wechsel zu effektiver Abrechnungsmethode
einmalig um höchstens 50 %	Freiwilliger Wechsel möglich (Frist gemäss Ziff. 3.2.2 ist einzuhalten)
in zwei aufeinander folgenden Jahren um höchstens 50 %	Zwingender Wechsel auf Beginn der folgenden Steuerperiode
um mehr als 50 % in den ersten 12 Monaten der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode	Zwingender Wechsel rückwirkend auf Beginn der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode
um mehr als 50 %, aber nicht in den ersten 12 Monaten der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode	Zwingender Wechsel auf Beginn der folgenden Steuerperiode
um mehr als 50 % und zurückzuführen auf die Übernahme eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren	Der Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode ist zwingend; die steuerpflichtige Person kann wählen, ob dieser Wechsel rückwirkend auf Beginn der Steuerperiode, in der die Übernahme stattfand, oder auf den Beginn der folgenden Steuerperiode erfolgen soll.

3.2.2 Fristen

Steuerpflichtige Personen, die von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode** schriftlich melden, ab der sie effektiv abrechnen wollen ([Art. 81 Abs. 1 MWSTV](#)).

Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

3.2.3 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Bei einem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern ([Art. 81 Abs. 5 MWSTV](#)). Vorbehalten bleibt eine Einlageentsteuerung nach [Artikel 32 MWSTG](#), wenn Warenlager, Betriebsmittel oder Anlagegüter ab dem Wechsel in grösserem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet werden.

3.2.4 Debitoren und Kreditoren

([Art. 81 Abs. 6 MWSTV](#))

Bei einem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgt keine Steuerkorrektur auf den Debitoren und Kreditoren, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt) geändert wird:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinbart	vereinbart	<p>Keine Korrekturen Alle ab dem Umstellungsdatum vereinbarten Entgelte sind zum gesetzlichen Steuersatz abzurechnen. Die der steuerpflichtigen Person ab dem Umstellungsdatum in Rechnung gestellte MWST kann als Vorsteuer abgezogen werden.</p>
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinnahmt	<p>Keine Korrekturen Alle ab dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind zum gesetzlichen Steuersatz abzurechnen. Die ab dem Umstellungsdatum bezahlte Vorsteuer kann abgezogen werden.</p>

Erfolgt mit dem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode gleichzeitig ein Wechsel der Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinbart	<p>Belastung der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum mit dem SSS.</p> <p>Keine Korrekturen bei den Kreditoren, d.h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält.</p>
SSS	effektiv	vereinbart	vereinnahmt	<p>Gutschrift der MWST auf den Debitoren per Umstellungsdatum mit SSS, weil alle ab dem Umstellungsdatum erzielten Einnahmen zu den gesetzlichen Steuersätzen zu deklarieren sind.</p> <p>Keine Korrekturen bei den Kreditoren, d.h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, die die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum bezahlt.</p>

3.3 Widerhandlungen

Steuerpflichtigen Personen, denen die Anwendung der SSS-Methode aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, kann die ESTV die Bewilligung im Rahmen der Verjährungsfrist nach [Artikel 42 MWSTG](#) respektive der Rechtskraft der Steuerforderung nach [Artikel 43 MWSTG](#) rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung dieser Abrechnungsmethode entziehen ([Art. 80 MWSTV](#)).


4 Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven

Übernimmt ein steuerpflichtiges Unternehmen ein anderes steuerpflichtiges Unternehmen mit Aktiven und Passiven, gelten betreffend der Debitoren und Kreditoren die gleichen Regeln wie bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur SSS-Methode (☞ [Ziff. 2.2.4](#)) resp. von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode (☞ [Ziff. 3.2.4](#)).

Beispiel

Das Einzelunternehmen Peter Muster rechnet nach vereinnahmten Entgelten und seit 1. Januar 2001 mit der effektiven Methode ab. Per 1. Juni 2018 wird es in die Peter Muster AG überführt, die nach vereinnahmten Entgelten und nach der SSS-Methode abrechnet. Es sind keine Korrekturen vorzunehmen, da unverändert nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird. Die Peter Muster AG muss alle ab dem 1. Juni 2018 vereinnahmten Entgelte mit dem bewilligten SSS abrechnen.


5 Abrechnung der Bezugsteuer

Wer Leistungen bezieht, die der Bezugsteuer nach den [Artikeln 45–49 MWSTG](#) unterliegen, hat diese halbjährlich in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 382 zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz – d. h. in aller Regel zum Normalsatz – zu deklarieren ([Art. 91 MWSTV](#),  [Ziff. 20.1.4](#) und [MWST-Info Bezugsteuer](#)).

6 Eigenverbrauch

([Art. 83 Abs. 1 Bst. b](#) und [92 MWSTV](#))

6.1 Grundsatz

Der Eigenverbrauch nach [Artikel 31 MWSTG](#) ist - mit Ausnahme von [Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b MWSTV](#) ( [Ziff. 6.2](#)) - mit der Anwendung der SSS-Methode berücksichtigt.

Beispiel

Der Malermeister Herbert Müller (Einzelunternehmung) rechnet mit dem SSS von 5,1 % ab. Er verwendet sein Auto überwiegend für geschäftliche, in geringem Umfang aber auch für private Zwecke. Er hat das Auto im Jahr 2018 für 40'000 Franken (exkl. MWST) gekauft. Die Aufwendungen für Treibstoff und Unterhalt sowie die Abschreibungen werden als Geschäftsaufwand verbucht.

Herbert Müller hat für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für die Belange der MWST keinen Privatanteil abzurechnen, denn bei der Abrechnung mit SSS ist der Eigenverbrauch berücksichtigt.

6.2 Übernahme eines Vermögens mit Meldeverfahren

Verwendet eine nach der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person ein mit Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen unmittelbar nach der Übernahme nicht oder zu einem geringeren Anteil als der Veräusserer für eine Tätigkeit mit Anspruch zum Vorsteuerabzug, so ist wie folgt vorzugehen:

- Rechnet der Veräusserer ebenfalls nach der SSS-Methode ab, so sind keine Korrekturen vorzunehmen;
- rechnet der Veräusserer mittels der effektiven Methode ab, schuldet der Erwerber auf demjenigen Teil des übernommenen Vermögens, der neu für eine Tätigkeit ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet wird, Eigenverbrauch zum gesetzlichen Steuersatz im Sinne von [Artikel 31 MWSTG](#) unter Berücksichtigung von [Artikel 38 MWSTG](#). Dieser Eigenverbrauch kann nicht im Abrechnungsformular deklariert werden, sondern ist der ESTV brieflich oder per E-Mail mitzuteilen.

Verwendet die mit der SSS-Methode abrechnende steuerpflichtige Person ein mit Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen zu einem grösseren Anteil als der Veräusserer für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, so kann keine Korrektur vorgenommen werden.

Beispiel

Die Linda AG veräussert ein Teilvermögen, das sie vollständig zur Erbringung steuerbarer Leistungen verwendet hat, an die mit der SSS-Methode abrechnende Heinz GmbH und muss hierfür das Meldeverfahren gemäss [Artikel 38 MWSTG](#) anwenden. Die Heinz GmbH verwendet das Teilvermögen zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind.

- *Rechnet die Linda AG auch nach der SSS-Methode ab, braucht die übernehmende Heinz GmbH keinen Eigenverbrauch abzurechnen.*
- *Rechnet die Linda AG nach der effektiven Methode ab, schuldet die Heinz GmbH Eigenverbrauch und zwar auf dem gesamten Wert des Teilvermögens, weil es vor dem Verkauf vollständig für steuerbare Zwecke verwendet wurde und nach dem Verkauf vollständig zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind.*

7 Leistungen an eng verbundene Personen

([Art. 3 Bst. h MWSTG](#) und [Art. 94 MWSTV](#))

Leistungen an eng verbundene Personen gemäss [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#) sind - unter Vorbehalt der [Ziffern 8](#) und [9](#) - wie folgt zu behandeln:

- Bei Leistungen an eng verbundene Personen ist das bezahlte Entgelt, mindestens aber der Wert, wie er unter unabhängigen Dritten vereinbart würde ([Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)), mit dem bewilligten SSS abzurechnen.
- Wird mit zwei SSS abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt der höhere SSS zur Anwendung.

8 Leistungen an das Personal

Abgabe / Erbringung	Leistung	Abrechnen?	Bemessungsgrundlage?
Unentgeltlich	Eingekaufte Leistungen	Nein	
	Selbst hergestellte Gegenstände und eigene Dienstleistungen	Nein	
Entgeltlich	Alle Leistungen	Ja, mit SSS	bezahltes Entgelt
Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern aufgeführt werden müssen (Art. 47 MWSTV), gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist (☞ MWST-Info Privatanteile).			
Wird mit 2 SSS abgerechnet und kann die Leistung nicht einem Betriebsteil zugeordnet werden, kommt der höhere SSS zur Anwendung.			
Die für das Personal geltenden Bestimmungen sind auch auf eng verbundene Personen anwendbar, die zum Personal gehören (Lohnausweisempfänger, Art. 47 Abs. 5 MWSTV).			

Beispiel


Martin Tschanz ist Angestellter der Schreinerei Waeber AG und darf das Geschäftsauto seit dem 1. Januar 2022 auch privat benützen. In den monatlichen Lohnabrechnungen ist diese Leistung nicht enthalten. Im Lohnausweis per Ende Jahr wird sie jedoch ausgewiesen. Die Schreinerei Waeber AG rechnet mit dem SSS von 3,5 % ab. Das Auto wurde im Jahr 2021 für 30'000 Franken (exkl. MWST) gekauft.

Da die Leistung im Lohnausweis aufgeführt werden muss, handelt es sich um eine entgeltliche Leistung und die Steuer ist vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist. Die Schreinerei Waeber AG kann gemäss [Artikel 47 Absatz 4 MWSTV](#) die bei den direkten Steuern zulässige Pauschale anwenden. Sie deklariert somit in der Abrechnung für das 2. Semester 2022 unter den Ziffern 200 und 322 einen Umsatz von CHF 3'240.00 und unter Ziffer 322 einen Steuerbetrag von CHF 113.40 (CHF 30'000.00 x 0,9 % [bis 31. Dezember 2021: 0,8 %] = CHF 270.00 x 12 Monate = CHF 3'240.00 [inkl. MWST] x 3,5 % SSS = CHF 113.40).

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (anwendbar ab 01.01.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9 Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen


([Art. 82 Abs. 2](#) und [93 MWSTV](#))

Wird ein unbeweglicher Gegenstand, der ganz oder teilweise für eine Tätigkeit mit Anspruch auf Vorsteuerabzug verwendet wurde, neu in geringerem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet, so ist auf dem Zeitwert des unbeweglichen Gegenstandes (ohne Wert des Bodens,  [MWST-Branchen-Infos Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) oder [Baugewerbe](#)) die Steuer zum aktuell geltenden Normalsatz geschuldet, wenn die steuerpflichtige Person den unbeweglichen Gegenstand:

- Erworben, erbaut oder umgebaut hatte, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hatte; oder
- mit Meldeverfahren von einer nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Person übernommen hatte.

Zur Ermittlung des Zeitwerts des unbeweglichen Gegenstandes ist pro Jahr eine Abschreibung von 5 % vorzunehmen. In der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme ist der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Ausscheidung erfolgt am letzten Tag der Steuerperiode.

Wurde der unbewegliche Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut, als sie nach der effektiven Methode abgerechnet und hatte sie den Vorsteuerabzug vorgenommen, beginnt die Frist von 20 Jahren betreffend Abschreibung ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Hatte die steuerpflichtige Person den unbeweglichen Gegenstand mit Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden Person übernommen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der unbewegliche Gegenstand steuerentlastet ist und die Frist von 20 Jahren beginnt ab diesem Zeitpunkt an zu laufen. Die steuerpflichtige Person kann allerdings den Gegenbeweis erbringen ( Beispiel 2).

Diese Korrektur kann nicht im Abrechnungsformular vorgenommen werden, sondern ist der ESTV brieflich oder per E-Mail mitzuteilen.



Überträgt eine mit SSS abrechnende steuerpflichtige Person einen steuerentlasteten unbeweglichen Gegenstand mit Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#), erfolgt bei ihr keine Korrektur nach [Artikel 93 MWSTV](#). Dabei spielt es keine Rolle, ob eine obligatorische oder eine freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens vorliegt und ob die übernehmende Person effektiv, mit SSS oder mit Pauschalsteuersätzen abrechnet. Es ist auch unbeachtlich, ob der unbewegliche Gegenstand Teil eines Gesamt- oder Teilvermögens ist oder ob ausschliesslich der unbewegliche Gegenstand übertragen wird.

Beispiel 1

Effektiver Vorsteuerabzug und Verwendung für von der Steuer ausgenommene Zwecke

Philipp Schneider (Einzelfirma) rechnete von 1995 bis Ende 2016 nach der effektiven Methode ab. Per 1. Oktober 2007 erstellte er für 1 Mio. Franken (ohne MWST und ohne Wert des Bodens) ein Bürogebäude, das er ausschliesslich für steuerbare Zwecke einsetzte. Er zog deshalb die Vorsteuer vollumfänglich ab. Auf den 1. Januar 2017 wechselte er zur SSS-Methode. Per 30. November 2018 wird das Gebäude vermietet. Eine Option ist bei Anwendung der SSS nicht möglich. In diesem Zeitpunkt ist das Gebäude steuerunbelastet. Auf dem Zeitwert von 450'000 Franken (9/20 von CHF 1 Mio.) ist deshalb die Steuer zum Normalsatz von 7,7 % geschuldet.

Beispiel 2


Übernahme mit Meldeverfahren und Verwendung für von der Steuer ausgenommene Zwecke

Philipp Schneider (Einzelfirma) rechnet nach der SSS-Methode ab. Per 1. Oktober 2007 übernahm er für 1 Mio. Franken (ohne Wert des Bodens) von der Alpha AG, welche nach der effektiven Methode abrechnete, ein Bürogebäude mit Meldeverfahren, das er für steuerbare Zwecke einsetzte. Per 30. November 2018 wird das Gebäude vermietet. Eine Option ist bei Anwendung der SSS nicht möglich. In diesem Zeitpunkt muss Philipp Schneider grundsätzlich auf dem Zeitwert von 450'000 Franken (9/20 von CHF 1 Mio.) die Steuer zum Normalsatz von 7,7 % abliefern. Da Philipp Schneider jedoch nachweisen kann, dass die Alpha AG das Bürogebäude im September 2005 mit Meldeverfahren von einer nach der effektiven Methode abrechnenden Person übernommen und anschliessend zu 40 % für von der Steuer ausgenommene Zwecke verwendet hatte, sind bei der Berechnung nur noch 60 % des damaligen Übernahmepreises zu berücksichtigen. Er muss also nur auf 210'000 Franken (7/20 von CHF 600'000) die Steuer zum Normalsatz von 7,7 % abliefern.

10 Exporte und Leistungen im Ausland

10.1 Standard-Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten

Die Umsätze aus der Ausfuhr von Gegenständen sind unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und unter Ziffer 323 bzw. 333 mit dem bewilligten SSS zu versteuern.

Die infolge des Exports eintretende Steuerbefreiung kann mit Hilfe des Formulars Export zur Saldosteuersatz-Abrechnung ( [Form. Nr. 1050](#)) erwirkt werden. Voraussetzung ist, dass der **Gegenstand steuerbelastet bezogen oder selbst hergestellt wurde**. Das Formular Nr. 1050 kann in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 470 geöffnet und ausgefüllt werden.

Im Formular sind die Details zu den Exportleistungen aufzulisten und die auf den Einnahmen in Schweizerfranken lastende MWST mit dem entsprechenden Multiplikator auszurechnen. Das Total der MWST wird unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung automatisch in Abzug gebracht.

10.2 Vereinfachtes Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten

Es ist zulässig, die unter Ziffer 200 des Abrechnungsformulars deklarierten Exportumsätze unter Ziffer 220 in Abzug zu bringen. Damit verzichtet die steuerpflichtige Person jedoch unwiderruflich auf die Abgeltung der Vorsteuer. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung ist in diesem Falle nicht mehr möglich.

10.3 Leistungen im Ausland / Beförderungen von Gegenständen über die Grenze usw.

Die folgenden Leistungen sind unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung zu deklarieren und können unter folgenden Ziffern in Abzug gebracht werden:

Ziffer Abrechnung	
220	Lieferungen, die im Rahmen von Reihengeschäften bei der Ausfuhr erzielt werden, sofern der Bezug steuerfrei erfolgte
221	Lieferungen im Ausland (z. B. Lieferung von Gegenständen von Paris nach Berlin oder Erstellung von Bauten im Ausland)
221	Beförderungen von Gegenständen für ausländische Kunden
221	Beförderungen von Personen im Ausland
221	nach Artikel 8 MWSTG als im Ausland erbracht geltende Dienstleistungen
280	steuerbefreite Lieferungen von Münz- und Feingold gemäss Artikel 44 MWSTV



Das [Formular Nr. 1050](#) ist in diesen Fällen nicht anwendbar, d. h. eine Abgeltung der Vorsteuer unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung ist nicht möglich.

11 Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie

Leistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen nach [Artikel 143 MWSTV](#) sind – sofern das entsprechende, vollständig ausgefüllte amtliche Formular der ESTV ([Nr. 1070-1079](#)) vorliegt – von der Steuer befreit ([Art. 143-150 MWSTV](#)).

Umsätze aus Leistungen im Inland sowie aus Leistungen ins Ausland sind in der MWST-Abrechnung wie Exporte zu behandeln (☞ [Ziff. 10.1](#) und [10.2](#)). Bei Umsätzen aus Lieferungen im Ausland nach [Artikel 7 MWSTG](#) und aus Dienstleistungen, deren Ort nach [Artikel 8 MWSTG](#) im Ausland liegt, ist eine Steueranrechnung mit [Formular Nr. 1050](#) nicht möglich. Es ist das vereinfachte Verfahren anzuwenden (☞ [Ziff. 10.2](#)).



Die Option für die Versteuerung der in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG](#) genannten Leistungen gegenüber begünstigten Einrichtungen ist bei Anwendung der SSS-Methode nicht möglich.

12 Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Verkauf von individualisierbaren beweglichen Gegenständen, die ohne offen überwältzte MWST bezogen wurden

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Wer nach der **effektiven Methode** abrechnet und einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne offen überwältzte MWST bezieht, kann gemäss [Artikel 28a MWSTG](#) und [Artikel 90 Absatz 2 MWSTV](#) einen Abzug der fiktiven Vorsteuer vornehmen. Für Sammlerstücke gilt [Ziffer 13](#).

Steuerpflichtigen Personen, die sich der **SSS-Methode** unterstellt haben, stellt die ESTV das unter [Ziffer 12.2](#) umschriebene Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer (☞ [Form. Nr. 1055](#)) zur Verfügung. Das Formular Nr. 1055 kann in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 471 geöffnet und ausgefüllt werden. Das Total der MWST wird unter Ziffer 471 der MWST-Abrechnung automatisch in Abzug gebracht.

12.2 Voraussetzungen und Verfahren

Das Verfahren kann beim Verkauf angewandt werden, wenn:

- Der individualisierbare bewegliche Gegenstand im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit bezogen wurde, und
- beim Bezug die MWST nicht offen überwältzt wurde.

Wird der Gegenstand exportiert, kann die steuerpflichtige Person wählen, ob sie das [Formular Nr. 1055](#) anwenden oder aber den Verkaufspreis unter Ziffer 220 wieder abziehen will (☞ [Ziff. 10.2](#)). Das Standard-Verfahren für Steueranrechnung bei Exporten (☞ [Ziff. 10.1](#)) hingegen kommt nicht in Frage, da der Einkauf ohne MWST erfolgte.

Nicht anwendbar ist das Verfahren für gebrauchte Automobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg, und zwar ungeachtet davon, ob die ESTV der steuerpflichtigen Person den SSS von 0,6 % für «Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel» bewilligt hat oder nicht. Weiter ist das Verfahren nicht anwendbar für individualisierbare bewegliche Gegenstände

- welche die steuerpflichtige Person im Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden Person übernommen hat;

- von denen die steuerpflichtige Person weiss oder wissen müsste, dass sie steuerbefreit eingeführt wurden;
- welche die steuerpflichtige Person im Inland steuerbefreit bezogen hat; oder
- welche die steuerpflichtige Person im Rahmen einer Schadenregulierung übernommen hat, wenn die ausgerichteten Zahlungen den tatsächlichen Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Übernahme übersteigen.

Bei diesem Verfahren hat die steuerpflichtige Person über die betreffenden Gegenstände eine Einkaufs- und Verkaufskontrolle zu führen.

Vorgehen:

- In einem ersten Schritt wird für die in dieser Abrechnungsperiode verkauften individualisierbaren beweglichen Gegenstände der Gesamtumsatz und die Gesamtmarge ermittelt. Dabei können negative und positive Margen verrechnet werden. Zu diesem Zweck sind alle derartigen Gegenstände in einer Liste einzeln aufzuführen.
- In einem zweiten Schritt werden die Umsätze vollumfänglich unter Ziffer 200 deklariert und unter Ziffer 323 bzw. 333 der MWST-Abrechnung mit dem bewilligten SSS versteuert.
- Anschliessend ist in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 471 das Formular Nr. 1055 zu öffnen und vollständig auszufüllen. Mit diesem Formular wird die Differenz ermittelt zwischen der mit dem bewilligten SSS auf dem Umsatz abgerechneten MWST und der mit dem SSS von 6,8 % auf der Marge berechneten MWST. Bei individualisierbaren Büchern, Zeitungen und Zeitschriften gemäss [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 9 MWSTG](#) kommt der SSS von 2,1 % zur Anwendung. Der Differenzbetrag wird alsdann in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 471 in Abzug gebracht.

Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass die fiktive Vorsteuer angerechnet wird.

Beispiel

Die Muster AG betreibt Handel mit Radio-, TV-, Video- und Hifi-Apparaten (SSS: 2,0 %) und rechnet nach vereinnahmten Entgelten ab. Im ersten Semester 2018 erzielt sie einen Umsatz von 200'000 Franken aus dem Verkauf von mit MWST bezogenen Geräten und einen Umsatz von 19'700 Franken aus dem Verkauf von Geräten, die ohne offen überwälzte MWST bezogen wurden (Gesamtankaufspreis: CHF 16'900). Die Muster AG listet zunächst alle Gegenstände einzeln wie folgt auf (diese Liste ist der ESTV nur auf Verlangen einzureichen):

Gebrauchte Radio-/TV-/Video-/Hifi-Geräte (SSS 2,0 %)							
Gegenstand	Einkauf			Verkauf			Marge
	Datum	Lieferant	CHF	Datum	Kunde	CHF	
TV Philips 56 PFL 9954H (Nr. 8987678)	18.1.18	M. Wyss, Ins	1'900	6.6.18	L. Stettler, Bern	2'400	500
TV LOEWE XELOS A 42 (Nr. 4876209)	19.1.18	B. Meier, Bern	2'000	26.1.18	M. Müller, Bern	2'300	300
PIEGA 2 Boxen TC-70X (Nr. 1254876)	1.2.18	K. Wirth, Ittigen	2'700	25.5.18	N. Stucki, Köniz	3'100	400
CANTON 2 Boxen Refer. 5.2 DC (Nr. 303992)	1.2.18	H. Weber, Köniz	3'000	26.5.18	Riesen, Bern	3'800	800
TV Samsung PS50 C91 HX (Nr. 5421564)	3.2.18	L. Zahnd, Bern	1'600	29.6.18	A. Studer, Wohlen	1'450	- 150
TV Pioneer PDP-508XD (Nr. 592217)	3.2.18	L. Zahnd, Bern	1'850	21.2.18	A. Studer, Wohlen	2'150	300
VINCENT Verstärker SV 236 (Nr. 386942)	3.2.18	L. Zahnd, Bern	1'500	25.5.18	Wittwer, Worb	1'800	300
MARANTZ Verstärker PM-1552 (Nr. 5487963225)	1.3.18	Schnider, Bern	900	23.6.18	Hofstetter, Bern	700	- 200
TV Panasonic TH-50PV7F (Nr. 3055632)	2.3.18	Hofmann, Muri	1'450	23.5.18	S. Ryser, Gasel	2'000	550
Total Verkäufe 1. Semester 2018			16'900			19'700	2'800

Sie füllt anschliessend das in der MWST-Abrechnung S06/2018 unter Ziffer 471 zu öffnende Formular Nr. 1055 wie folgt aus:

Umsatz in CHF	Bewilligte Saldosteuersätze (SSS)		Marge in CHF	SSS auf Marge	Differenz (Gutschrift)
	2.0 % Abrechnung Ziffer 322 (2a)	Abrechnung Ziffer 332 (2b)			
(1)	(2a)	(2b)	(3)	(4)	(2a/2b) ./ (4)
19'700.00	394.00		2'800.00	182.00	212.00
Total (auf Ziffer 471 der Abrechnung zu übertragen)					212.00

In der MWST-Abrechnung deklariert die Muster AG den Umsatz von gesamthaft 219'700 Franken (CHF 200'000.00 + CHF 19'700.00) unter Ziffer 200. Unter Ziffer 322 versteuert sie die 219'700 Franken zum SSS von 2,0 % und unter Ziffer 471 bringt sie schliesslich 212.00 Franken MWST in Abzug.

12.3 Individualisierbare bewegliche Gegenstände, die zu einem Gesamtpreis erworben werden

Werden die zu einem Gesamtpreis und ohne offen überwältzte Steuer erworbenen Gegenstände als **Gesamtpaket** weiterverkauft, gelten die in [Ziff. 12.2](#) dargelegten allgemeinen Bestimmungen.

Über das Vorgehen, wenn die Gegenstände **einzel**n weiterverkauft werden, gibt die ESTV auf Anfrage Auskunft.

13 Margenbesteuerung

13.1 Einzelne Sammlerstücke

Wer mit SSS abrechnet und ein Sammlerstück nach [Artikel 48a MWSTV](#) verkauft, kann die Margenbesteuerung anwenden ([Art. 90 Abs. 2^{bis} MWSTV](#)). Voraussetzung ist aber, dass die steuerpflichtige Person beim Wiederverkauf der Sammlerstücke keine Steuer offen ausweist.

Das Verfahren ist identisch mit dem in [Ziffer 12](#) dargelegten Verfahren betreffend Anrechnung der fiktiven Vorsteuer. Bei der Margenbesteuerung wird das ebenfalls in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 471 aufklappbare [Formular Nr. 1056](#) verwendet. Das Total der MWST wird unter Ziffer 471 der MWST-Abrechnung automatisch in Abzug gebracht.

13.2 Sammlerstücke, die zu einem Gesamtpreis erworben werden

Werden die zu einem Gesamtpreis erworbenen Sammlerstücke als Gesamtpaket weiterverkauft, gelten die in [Ziffer 13.1](#) dargelegten allgemeinen Bestimmungen. Über das Vorgehen, wenn die Sammlerstücke einzeln weiterverkauft werden, gibt die ESTV auf Anfrage Auskunft.

14 Rechnungsstellung und Buchführung


14.1 Rechnungsstellung mit einem zu hohen Satz

Stellt eine mit SSS abrechnende steuerpflichtige Person eine Leistung mit einem zu hohen Satz in Rechnung, so muss sie zusätzlich zu der mit dem SSS berechneten MWST auch die Differenz zwischen der mit Hilfe des ausgewiesenen Steuersatzes berechneten Steuer und der mit Hilfe des Steuersatzes nach [Art. 25 MWSTG](#) berechneten Steuer entrichten. Dabei wird das Entgelt als inklusive MWST betrachtet ([Art. 96 MWSTV](#)). Die Korrektur kann unterbleiben, wenn die Rechnung nach [Art. 27 Abs. 4 MWSTG](#) korrigiert wird oder wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft macht, dass der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Leistungsempfänger eine Privatperson ist.

Beispiel

Eine mit dem SSS von 0,1 % abrechnende Käserei fakturiert Milchprodukte im Betrag von 5'000 Franken an die Detailhandels AG mit 7,7 % statt mit 2,5 % MWST. Zusätzlich zu der mit dem SSS von 0,1 % berechneten MWST von 5 Franken hat sie der ESTV auch noch 4,7105 % (7,1495 % [Multiplikator von 7,7 %] abzüglich 2,4390 % [Multiplikator von 2,5 %]) von 5'000 Franken, also 235.50 Franken zu entrichten.

14.2 Buchführung

Steuerpflichtige Personen, denen zwei verschiedene SSS bewilligt wurden ( [Ziff. 17](#)), müssen die Erträge für jeden der beiden Steuersätze separat verbuchen ([Art. 84 Abs. 3 MWSTV](#)), also für jede Ertragsart ein separates Ertragskonto führen.

15 Schadenfälle / Versicherungsleistungen

Ersetzen Versicherungsgesellschaften den Versicherten, die mit SSS abrechnen, den Schaden exklusiv MWST (d.h. ohne die den Versicherten bei der Ersatzbeschaffung fakturierte MWST), können die steuerpflichtigen Personen diese MWST weder in ihrer MWST-Abrechnung in Abzug bringen noch wird ihnen die ESTV hierfür eine Gutschrift erteilen. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen Versicherer und Versicherten.

16 Einfuhrsteuer / vorübergehende Ein- oder Ausfuhr

16.1 Zuständigkeit

Die Einfuhrsteuer wird durch das BAZG erhoben. Es ist für entsprechende Auskünfte sowie für die Berichtigung und Erstattung dieser Steuer zuständig.

16.2 Berichtigung der Einfuhrsteuer

Wird bei der Einfuhrverzollung der Gegenstände infolge

- falschem Steuersatz,
- falscher Berechnungsgrundlage, oder
- nachträglicher Entgeltsminderung

zu viel Einfuhrsteuer erhoben, kann diese bei der zuständigen Zollkreisdirektion geltend gemacht werden. Dieser Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie erhoben wurde.

In der Eingabe hat die steuerpflichtige Person darauf hinzuweisen, dass sie mit der ESTV nach der SSS-Methode abrechnet. Zudem hat sie ein Post- oder Bankkonto zu nennen, auf das die zu viel erhobene Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Solchen Begehren sind das Einfuhrdokument (Veranlagungsverfügung MWST) im Original, in Form einer Kopie oder in Form eines Ausdrucks der elektronischen Datei und eine Kopie des Wertnachweises beizulegen.

16.3 Erstattung der Einfuhrsteuer; Rückgegenstände

- Werden Gegenstände aus dem Ausland unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt (ausländischer Leistungsempfänger verweigert Annahme, Lieferung wird infolge Mängelrüge rückgängig gemacht, nach Gebrauch oder Ansicht usw.), erstattet das BAZG die bei der Wiedereinfuhr erhobene Einfuhrsteuer auf Gesuch hin. Erfolgen Ausfuhr und Wiedereinfuhr in derselben Abrechnungsperiode, hat die steuerpflichtige Person in ihrer MWST-Abrechnung weder etwas zu deklarieren noch kann sie eine Steueranrechnung vornehmen. Erfolgt die Wiedereinfuhr hingegen nicht in derselben Abrechnungsperiode wie die Ausfuhr und hat die steuerpflichtige Person den Exportumsatz bereits mit dem SSS versteuert sowie die Steueranrechnung nach [Ziffer 10.1](#) oder [10.2](#) vorgenommen, muss sie in der MWST-Abrechnung für das Halbjahr, in dem die Wiedereinfuhr erfolgt, sowohl Versteuerung als auch Steueranrechnung rückgängig machen.

Gesuche um Erstattung der bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände erhobenen Einfuhrsteuer sind innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie erhoben wurde, an das BAZG (Regionalebene) zu richten. Massgebend ist die Region, in der die Wiedereinfuhr erfolgt ist. Im Gesuch hat die steuerpflichtige Person den Grund der Wiedereinfuhr anzuführen. Zudem hat sie zu bestätigen, dass die Gegenstände infolge der Ausfuhr nicht von der Inlandsteuer befreit worden sind. Auch ein Post- oder Bankkonto ist zu nennen, auf das die zu erstattende Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Den Gesuchen sind ferner das Einfuhr- und Ausfuhrdokument (Veranlagungsverfügung MWST und Ausfuhrveranlagungsverfügung) im Original, in Form einer Kopie oder in Form eines Ausdrucks der elektronischen Datei beizulegen.

- Exportiert die steuerpflichtige Person zuvor eingeführte Gegenstände infolge Annahmeverweigerung oder Rückgängigmachung der Lieferung, erstattet das BAZG die erhobene Einfuhrsteuer auf Gesuch hin. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einfuhrsteuer erhoben wurde, ausgeführt und das Erstattungs-gesuch bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren eingereicht wird. Nachträgliche Gesuche können berücksichtigt werden, sofern sie innert 60 Tagen seit Ausstellung der Ausfuhrveranlagungsverfügung (Ausfuhrdokument) erfolgen.

In den Gesuchen um Erstattung der Einfuhrsteuer hat die steuerpflichtige Person den Grund aufzuführen, der zur Wiederausfuhr der Gegenstände geführt hat. Auch hat sie darauf hinzuweisen, dass sie mit der ESTV nach der SSS-Methode abrechnet. Ferner ist das Post- oder Bankkonto zu nennen, auf das die zu erstattende Einfuhrsteuer überwiesen werden kann. Den Gesuchen sind das Einfuhrdokument (Veranlagungsverfügung MWST) im Original, in Form einer Kopie oder in Form eines Ausdrucks der elektronischen Datei und eine Kopie des Wertnachweises sowie bei nachträglich eingereichten Gesuchen ein Ausfuhrdokument (Ausfuhrveranlagungsverfügung) im Original, in Form einer Kopie oder in Form eines Ausdrucks der elektronischen Datei beizufügen.

16.4 Zur vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr bestimmte Gegenstände

16.4.1 Gegenstände zur Veredelung (Bearbeitung, Verarbeitung und Ausbesserung)

- Gegenstände, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags vorübergehend eingeführt werden, sind nach dem **Zollverfahren der aktiven Veredelung** zu veranlagern. Nur dann ist die vorübergehende Einfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Unterbleibt bei der Einfuhr der Antrag auf Abfertigung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt das BAZG die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine Erstattung dieser Steuer infolge Ausfuhr der veredelten Gegenstände durch das BAZG ist nicht möglich. Wer Gegenstände nach dem Verfahren der aktiven Veredelung veranlagern möchte, benötigt eine Bewilligung des BAZG.

- Gegenstände, die zur **Lohnveredelung** im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt werden und später an den Absender im Inland zurückgehen, können beim Export nach dem **Ausfuhrverfahren** veranlagt werden. Wird bei der Wiedereinfuhr belegt, dass die Gegenstände nach diesem Verfahren veranlagt und im Ausland veredelt worden sind (z. B. Aufträge, Rechnungen, Ausfuhrdokument, Speditionsaufträge) und dass sie an den ursprünglichen Absender im Inland zurückgehen, berechnet sich die Einfuhrsteuer vom Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten am Bestimmungsort im Inland (Veredelungskosten). Unabdingbar ist jedoch, dass dieses Entgelt in der Zollanmeldung deklariert wird.

Auch wenn die Gegenstände nach dem **Zollverfahren der passiven Veredelung** vorübergehend ausgeführt worden sind, berechnet sich die Einfuhrsteuer bei der Wiedereinfuhr der Gegenstände vom Entgelt für die im Ausland ausgeführten Arbeiten am Bestimmungsort im Inland.

16.4.2 Gegenstände zur Verwendung

- Gegenstände, die zur Verwendung (zur Vorführung, zu Versuchen, zur Expertise, zur Kontrolle, als Betriebsmittel usw.) vorübergehend **eingeführt** werden, sind nach dem **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung** zu veranlagen. Nur dann ist die vorübergehende Einfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Von dieser Befreiung ausgenommen ist das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch. Wird dafür keine oder eine ermässigte Miete berechnet, ist das Entgelt massgebend, das bei einer Vermietung einem unabhängigen Dritten berechnet würde. Unterbleibt bei der Einfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt das BAZG die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine Erstattung dieser Steuer bei der Ausfuhr der Gegenstände oder eine nachträgliche Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch ist nicht möglich.
- Gegenstände, die zur Verwendung (zur Ansicht, zur Vorführung, zu Versuchen, zur Expertise, zur Kontrolle, als Betriebsmittel usw.) vorübergehend **ausgeführt** werden, sind ebenfalls nach dem **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung** zu veranlagen. Nur dann ist die Wiedereinfuhr von der Einfuhrsteuer befreit. Unterbleibt bei der Ausfuhr der Antrag auf Veranlagung nach dem erwähnten Verfahren, erhebt das BAZG bei der Wiedereinfuhr die Einfuhrsteuer vom Marktwert der Gegenstände am Bestimmungsort im Inland. Eine nachträgliche Erstattung dieser Steuer ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (☞ [Ziff. 16.3](#), erster Punkt).

17 Zuteilung der Saldosteuersätze

17.1 Grundsätzliches

In der Regel benötigt die steuerpflichtige Person zur Versteuerung ihrer Umsätze lediglich einen SSS. Steuerpflichtigen Personen, deren Tätigkeiten verschiedenen SSS unterliegen, werden **höchstens zwei SSS** bewilligt ([Art. 86](#) und [89 MWSTV](#)).

Bei den SSS handelt es sich um Branchensätze, die sich als Durchschnittssätze am Regelfall einer Branche beziehungsweise Tätigkeit ausrichten. Betriebsindividuelle SSS sind nicht möglich.



Wer eine Tätigkeit aufgibt oder eine neue aufnimmt, hat sich - sofern dies Auswirkungen auf die Höhe oder die Anzahl der bewilligten SSS hat - mit der ESTV in Verbindung zu setzen. Dies ist auch notwendig, wenn sich die Anteile der Tätigkeiten am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen derart verändern, dass eine Neuzuteilung der SSS notwendig wird.



Werden mehrere voneinander unabhängige Leistungen, welche unterschiedlichen gesetzlichen Steuersätzen unterliegen, dem Kunden oder der Kundin gegenüber zu einem Gesamtentgelt angeboten ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)), kann das gesamte Entgelt mit dem SSS abgerechnet werden, der für die überwiegende Leistung (mindestens 70 % des Gesamtentgelts) gilt. Werden hingegen mehrere voneinander unabhängige Leistungen, welche alle dem gleichen gesetzlichen Steuersatz (z.B. 7,7 %) unterliegen, zu einem Pauschalpreis angeboten, muss dieses Gesamtentgelt zum höchsten bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet werden. Vorbehalten bleibt der kalkulatorische Nachweis, d.h. der Nachweis durch die steuerpflichtige Person, welcher Anteil der Gesamtleistung auf die einzelnen Teilleistungen entfällt (☞ Beispiel 3).

Beispiel 1

Das Hotel Sonnenschein rechnet mit SSS ab und stellt das Halbpensionsarrangement von 400 Franken der Familie Schneider zum Sondersatz von 3,7 % in Rechnung (☞ [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#)). Das Hotel Sonnenschein kann die 400 Franken zum SSS von 2,0 % für „Hotel: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind“ abrechnen.

Beispiel 2

Der Vino GmbH wurden der SSS von 0,6 % für „Lebensmittel mit Ausnahme von alkoholischen Getränken: Handel“ und der SSS von 1,2 % für „Alkoholische Getränke: Handel, sofern mit offen überwählter Steuer bezogen“ bewilligt. Die Vino GmbH verkauft in ihren Läden Präsentkörbe zum Pauschalpreis von 80 Franken (ohne Ausweis der Steuer). Darin sind diverse italienische Lebensmittel wie Olivenöl, Pasta, Saucen, Antipasti sowie eine gute Flasche Rotwein enthalten. Die Vino GmbH kann aufgrund der Einzelpreise der Produkte nachweisen, dass von der Pauschale 28 Franken auf den Wein und 52 Franken auf die Esswaren entfallen. Somit darf sie 28 Franken mit dem SSS von 1,2 % und 52 Franken mit dem SSS von 0,6 % abrechnen. Kann sie den Nachweis nicht erbringen, muss sie den gesamten Pauschalpreis von 80 Franken mit dem SSS von 1,2 % abrechnen.

Beispiel 3

Die ESTV hat der Malerei Huber den SSS von 5,1 % für „Malerei/Tapeziererei“ und den SSS von 2,0 % für „Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt“ bewilligt. Die Malerei Huber erbringt an Georges Muster Malerarbeiten inkl. Material für 1'000 Franken und verkauft ihm Farbe zum Selberstreichen für 5'000 Franken. In der Rechnung an Georges Muster weist die Malerei Huber den Wert der Malerarbeiten und den Wert der Farbe separat aus. Die Umsätze aus Malerarbeiten sind zum SSS von 5,1 % und die Handelsumsätze zum SSS von 2,0 % abzurechnen.

Fakturiert die Malerei Huber einfach einen Pauschalbetrag von 6'000 Franken, ist der gesamte Umsatz zum SSS von 5,1 % abzurechnen. Ob in der Rechnung die MWST von 7,7 % ausgewiesen wird oder nicht, spielt keine Rolle. Kann die Malerei Huber allerdings den kalkulatorischen Nachweis für die einzelnen Leistungen erbringen, können die Malerarbeiten (CHF 1'000) zum SSS von 5,1 % und die Handelsware (CHF 5'000) zum SSS von 2,0 % abgerechnet werden.


17.2 10 %-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze

Für die Zuteilung der SSS bei zwei oder mehr Tätigkeiten kommt grundsätzlich die 10 %-Regel zur Anwendung ([Art. 86](#) und [87 MWSTV](#)).



Bei Mischbranchen gilt das Verfahren gemäss [Ziffer 17.3](#) (50 %-Regel). Diese Branchen beziehungsweise Tätigkeiten sind in den [Ziffern 18](#) und [19](#) mit einem Stern gekennzeichnet.

17.2.1 Zuteilung der Saldosteuersätze bei zwei steuerbaren Tätigkeiten

Einer Person, die **neu steuerpflichtig** wird und zwei Tätigkeiten ausübt, für die unterschiedliche SSS gelten, werden zwei SSS bewilligt. Gleiches gilt für eine steuerpflichtige Person, die bereits mit SSS abrechnet und **eine zweite Tätigkeit (= neue Tätigkeit)** aufnimmt, welche nicht dem gleichen SSS unterliegt wie die erste Tätigkeit. Voraussetzung dafür ist jeweils, dass die Anteile der einzelnen Tätigkeiten am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen (inkl. steuerbefreite Leistungen, deren Ort im Inland liegt;  [Ziffer 1.3.1](#)) voraussichtlich je mehr als 10 % betragen. Dies ist aufgrund der Planung (z.B. Budget oder Business-Plan) zu beurteilen.

Beträgt der Anteil der zweiten Tätigkeit bei Beginn der Steuerpflicht oder bei Aufnahme der zweiten Tätigkeit voraussichtlich weniger als 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen, wird nur ein SSS beziehungsweise kein zweiter SSS bewilligt.

Nimmt der Anteil der zweiten Tätigkeit anschliessend zu, ist hierfür ein zweiter SSS zu beantragen, sobald die 10 %-Grenze regelmässig überschritten wird. Regelmässig bedeutet, dass der Anteil in zwei aufeinander folgenden Steuerperioden mehr als 10 % beträgt. Ist dies der Fall, ist ab der dritten Steuerperiode ein zweiter SSS anzuwenden.

Die Umsätze von Tätigkeiten, für die der gleiche SSS gilt, sind bei der Abklärung, ob die 10 %-Grenze überschritten wird, immer zusammenzuzählen.

Beispiel 1

Anja Müller erbringt kosmetische Dienstleistungen und handelt mit Kosmetika. Anfänglich sind die Handelsumsätze sehr gering, weshalb ihr die ESTV lediglich den SSS von 5,1 % für „Kosmetiksalon“ bewilligt. Im Laufe der Jahre nimmt der Verkaufsumsatz jedoch deutlich zu und übertrifft im vierten und fünften Jahr die Limite von 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen. Ab dem sechsten Jahr kann Anja Müller deshalb einen zweiten SSS von 2,0 % für „Kosmetische Produkte: Handel“ beantragen.



Praxisänderung

Nimmt der Anteil derjenigen Tätigkeit, mit der weniger als 10 % des steuerbaren Gesamtumsatzes erzielt wird, **sprunghaft** zu, gilt diese Tätigkeit als **neue Tätigkeit** und es kommen die bei neuen Tätigkeiten geltenden Regeln zur Anwendung ([Art. 86 Abs. 2 Bst. a MWSTV](#) sowie die vorstehenden Ausführungen in dieser Ziffer).

Eine sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils liegt vor, wenn:

- die andere Tätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird, **ODER**
- der Umsatzanteil der Tätigkeit so stark zunimmt, dass er über die ganze Steuerperiode betrachtet voraussichtlich mindestens 25 % betragen wird.

Ist **eine** dieser Bedingungen erfüllt, wird der zweite SSS rückwirkend auf den Beginn der laufenden Steuerperiode bewilligt.

Es empfiehlt sich, die Überlegungen betreffend den voraussichtlichen Umsatzanteil schriftlich festzuhalten und aufzubewahren.

Bis Ende 2022 ist diese neue Praxis nur anzuwenden, wenn sie für die steuerpflichtige Person günstiger als die bisherige Praxis ist.

Beispiel 2

Die Ristorante AG ist seit 2013 steuerpflichtig und rechnet mit SSS ab. Der Take-away-Umsatz betrug immer zwischen 3 % und 8 % des steuerbaren Gesamtumsatzes. Sie rechnet deshalb alle Umsätze mit dem SSS von 5,1 % ab. Aufgrund der Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung von Covid-19 muss sie ab dem 17. März 2020 das Restaurant schliessen. Um die Angestellten weiterbeschäftigen zu können, bietet sie aber weiterhin den Take-away-Service an. Die Kundinnen und Kunden können Pasta und Pizza telefonisch oder elektronisch bestellen und abholen. Im Zeitraum zwischen der Schliessung und der Wiedereröffnung des Restaurants werden also ausschliesslich Take-away-Leistungen erbracht. Die Ristorante AG erhält deshalb rückwirkend auf den 1. Januar 2020 den SSS von 0,6 % für «Take-away ohne Konsumationsmöglichkeit».*

Beispiel 3

Die Elektro GmbH erbringt Elektroinstallationsarbeiten (Umsatzanteil zwischen 93 % und 96 %) und verkauft Elektroteile, die sie selbst herstellt (Umsatzanteil zwischen 4 % und 7 %). Sie rechnet deshalb den gesamten Umsatz mit dem SSS von 4,3 % ab. Da es ihr gelungen ist, die Elektroteile deutlich günstiger und qualitativ besser herzustellen, steigt die Nachfrage im Mai 2021 stark an. Die Elektro GmbH rechnet für die Steuerperiode 2021 mit einem Umsatzanteil von 30 %. Sie erhält deshalb für diese Elektroteile rückwirkend auf den 1. Januar 2021 den SSS von 3,5 % für «Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt».

Beispiel 4

Der Sportmasseur Max Muster erbringt Massageleistungen (Umsatzanteil zwischen 94% und 97 %) und verkauft Massageöle und ähnliche Produkte (Umsatzanteil zwischen 3 % und 6 %). Er rechnet deshalb den ganzen Umsatz mit dem SSS von 5,9 % ab. Infolge eines Unfalls kann er ab dem 16. August 2022 seiner Massagetätigkeit nur noch sehr eingeschränkt nachgehen. Er intensiviert deshalb den Produkteverkauf. Er geht davon aus, dass er damit in der Steuerperiode 2022 20 % des Gesamtumsatzes erzielen wird. Hier liegt keine sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils vor und es wird ihm kein zweiter SSS bewilligt.

Wechselt eine steuerpflichtige Person von der effektiven Abrechnungsmethode **zur Abrechnung mit SSS**, werden ihr zwei SSS bewilligt, wenn der Anteil der zweiten Tätigkeit in den zwei Steuerperioden vor dem Wechsel jeweils mehr als 10 % des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen betragen hat.

Beispiele (in allen Fällen werden ausschliesslich steuerbare Leistungen erbracht)

- Bäckerei (60 % des Gesamtumsatzes; SSS 0,6 %) mit Tea-Room (40 % des Gesamtumsatzes; SSS 5,1 %): Es werden die zwei SSS von 0,6 % und 5,1 % bewilligt. Die Umsätze der Bäckerei sind mit dem SSS von 0,6 % und jene aus dem Betrieb des Tea-Rooms mit 5,1 % zu versteuern.
- Kaminfeger (92 % des Gesamtumsatzes; SSS 5,9 %) / Dachdecker (8 % des Gesamtumsatzes; SSS 3,5 %): Es wird nur der SSS von 5,9 % bewilligt.
- Gartenbau (91 % des Gesamtumsatzes, SSS von 4,3 %) / gesondert fakturierte Pflanzenlieferungen (9 % des Gesamtumsatzes, SSS von 0,6 %): Es wird nur der SSS von 4,3 % bewilligt.
- Kiosk (91 % des Gesamtumsatzes wird mit Handel erzielt [SSS 0,6 %] / 9 % des Gesamtumsatzes stammen aus Provisionseinnahmen [SSS 6,5 %]): Die gesamten Einnahmen des Kiosks sind zum SSS von 0,6 % zu versteuern.



Wird die 10 %-Grenze in zwei aufeinander folgenden Steuerperioden nicht mehr überschritten, so fällt die Bewilligung für die Anwendung des zweiten SSS auf den Beginn der dritten Steuerperiode dahin.

Die für die Anwendung der SSS-Methode geltenden Limiten (Jahresumsatz von höchstens CHF 5,024 Mio. und Steuerschuld pro Jahr von nicht mehr als CHF 108'000) dürfen gesamthaft nicht überschritten werden (☞ [Ziff. 1.3.1](#) und [1.3.2](#)).

Beispiel

Die Edelweiss AG betreibt ein Hotel mit angegliedertem Restaurant. Die Umsätze und die - mit den entsprechenden SSS berechnete - Steuerschuld betragen im Jahr 2018:

Umsatzart	Umsatz pro Jahr (in CHF)	zugehöriger SSS	Steuerschuld (in CHF)
Beherbergung inkl. Frühstück	1'900'000	2.0 %	38'000
Verpflegung und Getränke	<u>1'350'000</u>	5.1 %	<u>68'850</u>
Total	3'250'000		106'850

Die Edelweiss AG ist nicht zur Anwendung der SSS-Methode berechtigt, da die Steuerschuld mehr als 103'000 Franken im Jahr beträgt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 37 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

17.2.2 Zuteilung der Saldosteuersätze bei drei oder mehr steuerbaren Tätigkeiten

Bei steuerpflichtigen Personen, die drei oder mehr Tätigkeiten ausüben, die für sich allein betrachtet mit verschiedenen SSS abzurechnen wären, gelangen gemäss den [Artikeln 86 - 88 MWSTV](#) für die Zuteilung der zwei SSS folgende Regeln zur Anwendung:

- Zunächst wird der höchste SSS bewilligt, der für die verschiedenen Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person gilt. Zu berücksichtigen sind dabei nur diejenigen Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 % beträgt.
- Den zweiten SSS kann die steuerpflichtige Person unter jenen SSS auswählen, die für ihre übrigen Tätigkeiten vorgesehen sind. Auch hier können nur Tätigkeiten berücksichtigt werden, deren Anteil am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als 10 % beträgt.
- Die Umsätze von Tätigkeiten, für die der gleiche SSS gilt, sind bei der Abklärung, ob die 10 %-Grenze überschritten wird, immer zusammenzuzählen.
- Liegt der SSS einer Tätigkeit über dem niedrigeren bewilligten SSS, dann sind die damit erzielten Umsätze zum höheren bewilligten SSS abzurechnen. In den übrigen Fällen sind sie zum niedrigeren bewilligten SSS zu deklarieren.

Beispiel 1

<i>Tätigkeit</i>	<i>SSS</i>	<i>Umsatz-anteil</i>	<i>Variante A</i>	<i>Variante B</i>
<i>Restaurant</i>	<i>5,1 %</i>	<i>62 %</i>	<i>5,1 %</i>	<i>6,5 %</i>
<i>Ferienwohnungs-vermietung</i>	<i>2,0 %</i>	<i>8 %</i>	<i>5,1 %</i>	<i>6,5 %</i>
<i>Zurverfügungstellen von Personal</i>	<i>6,5 %</i>	<i>14 %</i>	<i>6,5 %</i>	<i>6,5 %</i>
<i>Pizza-Kurier</i>	<i>0,1%</i>	<i>16 %</i>	<i>5,1 %</i>	<i>0,1 %</i>

Als erster SSS wird der Satz von 6,5 % bewilligt. Die steuerpflichtige Person kann als zweiten SSS entweder den SSS von 5,1 % (Variante A) oder den SSS von 0,1 % (Variante B) wählen. Mit der Variante A ergibt sich im vorliegenden Fall eine geringere Steuerschuld als mit der Variante B. Infolge der 10 %-Regel ist es hingegen nicht möglich, als zweiten Satz den SSS von 2,0 % zu wählen. Vorstehende Tabelle zeigt auch für die beiden Varianten auf, welche Umsätze die steuerpflichtige Person in der MWST-Abrechnung zu welchen SSS abrechnen muss.

Beispiel 2

<i>Tätigkeit</i>	<i>SSS</i>	<i>Umsatz-anteil</i>	<i>Variante A</i>	<i>Variante B</i>
<i>Restaurant</i>	5,1 %	62 %	5,1 %	5,1 %
<i>Ferienwohnungs- vermietung</i>	2,0 %	14 %	2,0 %	5,1 %
<i>Zurverfügungstellen von Personal</i>	6,5 %	8 %	5,1 %	5,1 %
<i>Pizza-Kurier</i>	0,1 %	16 %	2,0 %	0,1 %

Als erster SSS wird in diesem Beispiel der Satz von 5,1 % bewilligt. Der SSS von 6,5 % für das Zurverfügungstellen von Personal wird nicht bewilligt, weil der Umsatzanteil nicht mehr als 10 % beträgt. Daneben kann die steuerpflichtige Person entweder den SSS von 2,0 % (Variante A) oder den SSS von 0,1 % (Variante B) wählen. Variante A ist im vorliegenden Fall für die steuerpflichtige Person die vorteilhaftere Variante. Aus vorstehender Tabelle ist auch für beide Varianten ersichtlich, welche Umsätze die steuerpflichtige Person in der MWST-Abrechnung zu welchen SSS abrechnen muss.

Die einmal gewählte Aufteilung ist mindestens eine ganze Steuerperiode anzuwenden, sofern im Laufe der Steuerperiode keine Tätigkeit wegfällt und keine neue Tätigkeit hinzukommt.



Verändern sich die Tätigkeiten und/oder die Umsatzanteile der Tätigkeiten derart, dass eine Neuzuteilung der SSS notwendig wird, hat sich die steuerpflichtige Person mit der ESTV in Verbindung zu setzen.

17.3 50 %-Regel bei der Zuteilung der Saldosteuersätze für Mischbranchen

Es gibt diverse Branchen und Tätigkeiten, bei denen die Anwendung der 10 %-Regel (☞ [Ziff. 17.2](#)) zu schwerfälligen und für die steuerpflichtige Person kaum anwendbaren Lösungen führen würde. Dies ist bei sog. **Mischbranchen** der Fall. Darunter sind Branchen zu verstehen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen SSS abzurechnen wären ([Art. 89 MWSTV](#)). In den Branchenlisten in den [Ziffern 18](#) und [19](#) sind die Mischbranchen mit einem Stern gekennzeichnet. Ausserdem ist für jede Mischbranche angegeben, welches die steuerbare Haupttätigkeit und welches die steuerbaren branchenüblichen Nebentätigkeiten sind.

Bei diesen Branchen und Tätigkeiten kommt in Bezug auf die branchenüblichen Nebentätigkeiten **obligatorisch** die **50 %-Regel** zur Anwendung. Auch bei der 50 %-Regel kommt es auf die Regelmässigkeit an, mit der die Limite überschritten wird (☞ [Ziff. 17.2.1](#)).

Beispiel 1

Eine typische Mischbranche ist das Sportgeschäft. Nebst dem Handel mit Sportartikeln und Sportkleidern (SSS 2,0 %) werden auch Sportartikel vermietet (SSS 2,8 %) sowie Ski- und Snowboardservicearbeiten (SSS 5,1 %) ausgeführt. Würde man bei Sportgeschäften die 10 %- Regel anwenden, müsste wohl jede steuerpflichtige Person mit zwei SSS abrechnen, so dass ein wesentlicher Teil der Vereinfachung, die mit der SSS-Methode erreicht werden soll, zunichte gemacht würde. Mit der 50 %-Regel können diese Probleme behoben werden. Stammen bei einem Sportgeschäft nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen aus der Vermietung oder aus Ski- und Snowboardservicearbeiten, wird nur der SSS von 2,0 % bewilligt und der gesamte Umsatz ist mit diesem SSS zu versteuern. Die Umsätze aus Vermietung und aus dem Ski- und Snowboardservice sind im genannten Beispiel nicht zu addieren, um die 50 %-Limite zu prüfen, weil für diese beiden Tätigkeiten unterschiedliche SSS gelten.



Nur Umsätze aus branchenüblichen Nebentätigkeiten, für die der **gleiche SSS** gilt, sind bei der Abklärung der 50 %-Regel zu addieren.



Praxisänderung

Nimmt der Anteil der Nebentätigkeit am steuerbaren Gesamtumsatz **sprunghaft** zu, gilt diese Tätigkeit als **neue Tätigkeit** und es kommen die bei neuen Tätigkeiten geltenden Regeln zur Anwendung ([Art. 89 Abs. 4 Bst. a MWSTV](#)).

Eine sprunghafte Zunahme des Umsatzanteils liegt vor, wenn:

- die Haupttätigkeit vorübergehend oder definitiv eingestellt wird, **UND**
- über die ganze Steuerperiode gesehen mit dieser Nebentätigkeit voraussichtlich mehr als 50 % des Gesamtumsatzes erzielt werden.

Sind beide Bedingungen erfüllt, wird der zweite SSS rückwirkend auf den Beginn der laufenden Steuerperiode bewilligt.

Es empfiehlt sich, die Überlegungen betreffend den voraussichtlichen Umsatzanteil der Nebentätigkeit schriftlich festzuhalten und aufzubewahren.

Bis Ende 2022 ist diese neue Praxis nur anzuwenden, wenn sie für die steuerpflichtige Person günstiger als die bisherige Praxis ist.

Beispiel 2

Melanie Muster (Einraubetrieb) betreibt einen Coiffeursalon und verkauft Haarpflegeprodukte. Der Anteil des Handels am Gesamtumsatz beträgt jeweils rund 25 %. Im Februar 2021 verletzt sie sich in den Skiferien schwer. Sie kann deshalb 6 Monate lang keine Coiffeurleistungen erbringen und widmet sich vermehrt dem Handel. Sie rechnet damit, dass sie in der Steuerperiode 2021 rund 60 % des Umsatzes mit dem Handel mit Haarpflegeprodukten erzielen wird. Sie erhält deshalb für den Handel rückwirkend auf den 1. Januar 2021 den SSS von 2,0 %.

Beispiel 3

Die mit dem SSS von 2,0 % abrechnende Uhren/Bijouterie AG erzielt jeweils zwischen 80 % und 90 % des Umsatzes mit dem Handel mit Uhren und Schmuck und 10 % bis 20 % mit Reparatur- und Servicearbeiten. Aufgrund der Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung von Covid-19 muss sie ab dem 17. März 2020 den Handel einstellen und kann nur noch Reparatur- und Servicearbeiten anbieten. Im Zeitraum zwischen der Schliessung und der Wiedereröffnung des Ladens werden also nur noch Reparatur- und Servicearbeiten erbracht. Die Uhren/Bijouterie AG rechnet damit, dass sie in der Steuerperiode 2020 rund 40 % des Umsatzes mit Reparatur- und Servicearbeiten erzielen wird. Sie kann deshalb diese Arbeiten weiterhin mit dem SSS von 2,0 % abrechnen.

Übt eine steuerpflichtige Person, die in einer Mischbranche tätig ist, noch eine branchenfremde Tätigkeit aus, gilt für diese Tätigkeit die 10 %-Limite. Dies wäre beispielsweise bei einem Sportgeschäft der Fall, das auch noch Umsätze aus dem Vermieten von Ferienwohnungen oder aus dem Betreiben eines Tea-Rooms erzielt.



Sobald die 50 %-Limite überschritten ist, gelangen für die einzelnen Tätigkeiten die allgemeinen **Zuteilungskriterien** gemäss [Ziffer 17.2](#) zur Anwendung.

Beispiel 1

Quartierladen

Bei Quartierläden gilt die 50 %-Regel für die Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind.

Tätigkeit	Umsatz			SSS *	Mögliche Zuteilungen der SSS	
	in CHF	in %	in %		A	B
Gegenstände zum reduzierten Satz	200'000	34.5 %	34.5 %	0.6 %	1.2 %	0.6 %
Alkohohlhaltige Getränke	160'000	27.6 %	53.4 %	1.2 %	1.2 %	2.0 %
Zigaretten, Zigarren	150'000	25.9 %		1.2 %	1.2 %	2.0 %
Waschmittel, Körperpflegemittel u.dgl.	40'000	6.9 %	12.1 %	2.0 %	2.0 %	2.0 %
Haushaltwaren (Pfannen, Batterien usw.)	30'000	5.2 %		2.0 %	2.0 %	2.0 %
Gesamtumsatz	580'000	100.0 %				

* Saldosteuersatz, wie er gemäss den [Ziffern 18](#) und [19](#) für die einzelnen Tätigkeiten gilt.

Mit 53,4 % ist die 50 %-Limite überschritten, weshalb für die einzelnen Tätigkeiten die üblichen Zuteilungskriterien gemäss [Ziffer 17.2](#) gelten. Da der Anteil der Umsätze, für die der SSS von 2,0 % gilt, mehr als 10 % des Umsatzes aus steuerbaren Leistungen beträgt, ist der SSS von 2,0 % obligatorisch zuzuteilen. Als zweiten SSS kann die steuerpflichtige Person entweder den SSS von 1,2 % oder den SSS von 0,6 % wählen. In diesem Beispiel ist die Variante A die günstigere Variante.

Beispiel 2

Sportgeschäft mit Tea-Room

Zur Abklärung, ob die 50 %-Limite überschritten wurde, ist nicht der Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen, sondern nur der Umsatz des Sportgeschäfts heranzuziehen. Das Tea-Room ist branchenfremd, weshalb hierfür die 10 %-Regel zur Anwendung kommt: Da diese Limite überschritten ist, wird für das Tea-Room der SSS von 5,1 % bewilligt.


Tätigkeit	Umsatz			SSS *	Mögliche Zuteilungen der SSS	
	in CHF	in %	in %		A	B
Handel mit Sportkleidern und -artikeln	350'000	30.4 %	36.8 %	2.0 %	2.0 %	5.1 %
Vermietung von Sportartikeln	450'000	39.1 %	47.4 %	2.8 %	2.0 %	5.1 %
Ski- und Snowboardservice	150'000	13.0 %	15.8 %	5.1 %	2.0 %	5.1 %
Tea-Room	200'000	17.4 %		5.1 %	5.1 %	5.1 %
Massgebendes Total für 50%-Regel	950'000		100.0 %			
Gesamtumsatz	1'150'000	100.0 %				

* Saldosteuersatz, wie er gemäss den [Ziffern 18](#) und [19](#) für die einzelnen Tätigkeiten gilt.

Da weder die Umsätze aus der Vermietung von Sportartikeln noch jene aus dem Ski- und Snowboardservice die 50 %-Limite des Sportgeschäfts-Umsatzes übersteigen, wird für das Sportgeschäft der SSS von 2,0 % bewilligt. Der ganze Sportgeschäfts-Umsatz ist in diesem Fall mit dem SSS von 2,0 % und der Tea-Room-Umsatz mit dem SSS von 5,1 % abzurechnen (Variante A). Ebenfalls zulässig wäre, dass die steuerpflichtige Person freiwillig auf die Zuteilung eines zweiten, niedrigeren SSS verzichtet und den Gesamtumsatz ihres Unternehmens mit dem SSS von 5,1 % deklariert (Variante B).

Weitere Beispiele

- *Drogerie (50 %-Regel für Lieferung von Parfümeriewaren):
Es gilt der SSS von 1,2 %. Werden regelmässig mehr als 50 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen mit dem Verkauf von Parfümerieartikeln erzielt, ist dieser Umsatzanteil mit dem SSS von 2,0 % zu versteuern.*
- *Bäckerei (50 %-Regel für die Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind):
Es gilt der SSS von 0,6 %. Nebst den Backwaren wird häufig auch mit zugekauften Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs gehandelt, teilweise auch mit alkoholischen Getränken. Stammen mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Bäckerei aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken und Zigaretten, ist hierfür ein zweiter SSS von 1,2 % zuzuteilen. Übertrifft der Umsatz aus dem Handel mit anderen zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen die 50 %-Marke, gilt hierfür der SSS von 2,0 %. Wird neben der Bäckerei allerdings noch ein Tea-Room betrieben, ist diesbezüglich die 10 %-Regel anzuwenden. Übersteigt also der Umsatz des Tea-Rooms regelmässig 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen, gilt hierfür der SSS von 5,1 %.*

Praxisänderung per 07.04.2020 (betreffend Gültigkeit;  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

17.4 Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe

(Art. 90 Abs. 3 MWSTV)


Imbissbars/Imbissstände mit Konsumationseinrichtung können ihre Umsätze beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne weiteren Nachweis auf einfache Art wie folgt aufteilen:

Sitz-/Stehplätze	Organisatorische Trennung	Versteuerung
max. 20	ja	Gastgewerbliche Umsätze zum SSS von 5,1 % und Take-away-Umsätze zum SSS von 0,6 % (10 %-Regel ist zu beachten)
max. 20	nein	Je 50 % des Gesamtumsatzes zum SSS von 5,1 % und zum SSS von 0,6 %
mehr als 20	ja	Gastgewerbliche Umsätze zum SSS von 5,1 % und Take-away-Umsätze

		zum SSS von 0,6 % (10 %-Regel ist zu beachten)
mehr als 20	nein	Gesamtumsatz zum SSS von 5,1 %



Näheres zur organisatorischen Trennung der gastgewerblichen von den Take-away-Leistungen findet sich in der [MWST-B Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Weiter besteht bei bestimmten Anlässen wie Filmvorführungen, Konzerte, Fussballspiele ( [MWST-B Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#)) die Möglichkeit, ohne weiteren Nachweis 80 % der Umsätze zum SSS von 0,6 % und 20 % zum SSS von 5,1 % abzurechnen.

Teil C Anhang

18 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Gliederung nach Saldosteuersätzen

Bei den SSS handelt es sich um Multiplikatoren. Der Umsatz inklusive MWST ist mit dem bewilligten SSS zu multiplizieren (☞ [Ziff. 1.2](#)).



Wer im Bereich der Herstellung oder der Bearbeitung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen tätig ist, hat die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

Die für Herstellungsbranchen und -tätigkeiten geltenden SSS sind nur anwendbar, wenn im Preis für die Leistung auch das Material eingeschlossen ist. Als Material gilt beispielsweise:

- bei einem Bodenleger: der Teppich, das Parkett, das Laminat, der Kork, die Fussleisten;
- bei einem Plattenleger: die Stein- und Keramikplatten;
- bei einem Schreiner: die Türen, Fenster, Einbauschränke oder Teile davon, Balken, Täfer, Glasscheiben;
- bei einer mechanischen Werkstätte: die zu bearbeitenden Werkstücke aus Metall, Kunststoff.

Für Akkordarbeiten, Anschlägerarbeiten, Lohnarbeiten, Montagearbeiten und reine Bearbeitungen von Gegenständen kommen die dafür vorgesehenen SSS zur Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn der Akkordant, Anschläger, Lohnarbeiter, Bearbeiter und der Montagetrupp das Hilfs- oder Kleinmaterial selbst einkauft. Als Hilfs- oder Kleinmaterial gilt beispielsweise:

- bei einem Bodenleger: der Kleber, der Fugenkitt, der Versiegelungslack, das Öl, die Dübel und Schrauben;
- bei einem Plattenleger: der Kleber, die Fugenmasse, der Silikonkitt;
- bei einem Schreiner: die Schrauben, Nägel und Dübel, der Leim, der Befestigungsschaum;
- bei einer mechanischen Werkstätte: der Schweissdraht, das Öl zur Kühlung der Maschine.

Beispiel

Die Schreinerei AG rechnet mit dem SSS von 3,5 % ab. In der Regel kauft sie das Material (Fenster, Türen, Einbauschränke usw.) zur Erbringung ihrer Leistungen selbst ein. Manchmal wird das Material jedoch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Anteil solcher Umsätze beträgt regelmässig mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen. Die Schreinerei AG hat deshalb für diese Umsätze den SSS von 6,5 % (Stichwort: „Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe“) zu beantragen. Ob die Schreinerei AG bei diesen Leistungen das Hilfsmaterial wie Schrauben, Dübel und Leim selbst einkauft oder ebenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt erhält, spielt keine Rolle.



Die Mischbranchen sind in den nachfolgenden Aufstellungen mit einem Stern gekennzeichnet. Die branchenübliche steuerbare Haupttätigkeit steht in der ersten Tabellenspalte. Die branchenüblichen steuerbaren Nebentätigkeiten, für welche die 50 %-Regel nach [Artikel 89 Absatz 3 MWSTV](#) (☞ [Ziff. 17.3](#)) gilt, stehen in der zweiten Tabellenspalte.



Beim Grosshandel kommt der SSS zur Anwendung, der für den Detailhandel mit gleichartigen Gegenständen gilt. So erhält beispielsweise ein im Grosshandel mit Möbeln tätiges Unternehmen den gleichen SSS von 2,0 % wie ein Möbelgeschäft.

18.1 Saldosteuersatz 0,1 %

Branchen und Tätigkeiten

Brauerei: Brauen von alkoholfreiem Bier
(s. auch [Ziff. 18.5](#))

Buchverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind

Druckerei: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.7](#))

Dünger: Handel

Dünger: Herstellung

Futtermittel: Handel

Futtermittel: Herstellung

Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind*

Gemüsebaubetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind

Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten
(s. auch [Ziff. 18.6](#))

Hufschmiede

Käserei*

Kieferorthopädische Praxis: mit offen überwählter Steuer bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Landwirtschaftliche Genossenschaft*

Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten mit eigenen Maschinen
(s. auch [Ziff. 18.3](#))

Landwirtschaftsbetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen

**Nebentätigkeiten
bei Mischbranchen**

Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind

Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
Lebensmittel, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken: Fabrikation
(s. auch [Ziff. 18.2](#))

Mahlzeiten-Kurierdienst: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken
(s. auch [Ziff. 18.3](#))

Metzgerei*

Molkerei*

Mühle

Party-Service/Catering: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden
(s. auch [Ziff. 18.3](#) und [18.8](#))

Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt sind: Herstellung

Treibstoffverkauf im eigenen Namen
(s. auch [Ziff. 18.9](#))

Verlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.6](#))

Zahnarztpraxis: mit offen überwältzter Steuer bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden

Zeitschriftenverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.6](#))

Zeitungsverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.6](#))

Zoo-Handlung: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

*Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind*

18.2 Saldosteuersatz 0,6 %

Branchen und Tätigkeiten

Apotheke*

Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten
und Verbandsmaterial*

Auto-Neuwagen: Handel

Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel

Bäckerei*

Baumschule: Verkauf von im eigenen
Betrieb gewonnenen Erzeugnissen
der Urproduktion, die zum
reduzierten Satz steuerbar sind

Bibliothek: Ausleihe von Büchern
(s. auch [Ziff. 18.6](#))

Blumengeschäft*

Buch-Antiquariat: Handel mit
gebrauchten Büchern

Buchhandlung*

Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn
gesondert fakturiert
(s. auch [Ziff. 18.7](#))

Gemüse: Handel

Getränke: Handel*

Handel mit zum reduzierten Satz
steuerbaren Gegenständen, soweit
nicht anderswo genannt
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

Heizöl: Handel

Holzschnitzel, die zum reduzierten Satz
steuerbar sind: Handel
(s. auch [Ziff. 18.5](#))

Kiosk: alle branchenüblichen Umsätze
mit Ausnahme der Einnahmen
aus Provisionen und Agenturtätigkeit
(s. auch [Ziff. 18.10](#))

Kolonialwaren: Handel*

Konditorei*

Nebentätigkeiten bei Mischbranchen

Handel mit Parfümerieartikeln

*Lieferung von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

*Lieferung von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

*Lieferung von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

*Handel mit Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

*Lieferung von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind und mit offen
überwältzter Steuer bezogen wurden*

*Lieferung von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

Lieferung von Gegenständen, die zum

Lebensmittel, mit Ausnahme von
alkoholischen Getränken: Handel*
(s. auch [Ziff. 18.1](#))

Lehrmittel, die zum reduzierten Satz
steuerbar sind: Handel

Markt-Kaufleute: Handel mit
Gegenständen, die zum reduzierten
Satz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

Marroni: Verkauf

Pferde: Handel
(s. auch [Ziff. 18.7](#))

Quartierladen*

Reisebüro: reiner Retailer

Take-Away ohne
Konsumationsmöglichkeit*
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Tierarztpraxis: Behandlung von Vieh
und Medikamentenverkauf

Vieh: Handel

*Normalsatz steuerbar sind
Lieferung von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

*Lieferung von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

*Lieferung von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind*

18.3 Saldosteuersatz 1,3 %

Branchen und Tätigkeiten

Alkoholische Getränke: Handel, sofern mit offen überwählter Steuer bezogen (s. auch [Ziff. 18.10](#))

Baumaschinen und Baugeräte: Handel*

Bearbeiten von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt (s. auch [Ziff. 18.9](#))

Buchbinderei: Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen (s. auch [Ziff. 18.8](#))

Bücherrestaurationsatelier

Computerhardware- und -software: Handel*

Dienstleistungen, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt (s. auch [Ziff. 18.9](#))

Drogerie*

Landmaschinen-Werkstatt: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten* (s. auch [Ziff. 18.5](#))

Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten ohne eigene Maschinen (s. auch [Ziff. 18.1](#))

Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt (s. auch [Ziff. 18.9](#) und [18.10](#))

Lohnmetzgerei/Störmetzgerei

Lohnmosterei für Süssmost

Mahlzeiten-Kurierdienst: Lieferung von

Nebentätigkeiten bei Mischbranchen

Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen

Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen

*Lieferung von Parfümeriewaren
Reparatur- und Servicearbeiten*

alkoholischen Getränken

(s. auch [Ziff. 18.1](#))

Party-Service/Catering: Lieferung von alkoholischen Getränken ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden

(s. auch [Ziff. 18.1](#) und [18.8](#))

Raucherwaren: Handel

(s. auch [Ziff. 18.10](#))

Tiere, ausschliesslich Vieh: Dressur, Ausbildung, Training

(s. auch [Ziff. 18.9](#))

Vermietung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt

(s. auch [Ziff. 18.5](#))

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.4 Saldosteuersatz 2,1 %

Branchen und Tätigkeiten

Baumaterial: Handel

Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück

Bijouterie-/Uhrengeschäft*

Boote und Zubehör: Handel

Büromaschinen: Handel*

Camping: sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne gastgewerbliche Leistungen
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Eisenwaren- und Haushaltartikelgeschäft

Events, Kongresse, Messen und andere Veranstaltungen: Durchführen und Veranstalten in eigenem Namen

Ferienwohnungen: Vermietung

Fotogeschäft*

Gas wie Propan oder Butan: Handel in Flaschen

Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Geschenke und Souvenirartikel: Handel
Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt
(s. auch [Ziff. 18.2](#))

Haushaltartikel- und Eisenwarengeschäft

Haushaltgeräte: Handel*

Nebentätigkeiten bei Mischbranchen

Reparatur- und Servicearbeiten

*Reparatur- und Servicearbeiten;
Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen*

Alle branchenüblichen Leistungen, die nicht den Handel mit neuen Gegenständen betreffen

*Reparatur- und Servicearbeiten;
Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen*

Hotel: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Inneneinrichtungen: Handel

Internet-Anbieter/Provider

Kabelnetzbetreiber

Konfektionsgeschäft: Handel mit Bekleidung

Kosmetische Produkte: Handel
(s. auch [Ziff. 18.6](#))

Lederwaren/Reiseartikel: Handel

Lizenzen: Handel
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.2](#))

Melkmaschinen: Lieferung mit Installation

Möbelgeschäft

Moto- und Velogeschäft:
sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten

Motoren: Handel*

*Reparatur- und Servicearbeiten;
Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen*

Motorgeräte: Handel*

*Reparatur- und Servicearbeiten;
Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen*

Musikinstrumente: Handel*
(s. auch [Ziff. 18.7](#))

*Reparaturen, Stimmen, Vermietungen
sowie für den Handel mit Musikalien
und gebrauchten Gegenständen*

Naturheilarztpraxis: Heilmittelverkauf
(s. auch [Ziff. 18.9](#))

Orientteppiche: Handel

Orthopädische Werkstätte: Handel
(s. auch [Ziff. 18.7](#))

Papeterie*

*Lieferung von Gegenständen, die zum
reduzierten Satz steuerbar sind*

Parahotellerie: Leistungen, die zum

Sondersatz für Beherbergung
steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Parfümerie: Handel

Patente: Handel
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Pneu: Handel*

Radio-/TV-Geschäft*

*Montagearbeiten; Reparaturarbeiten
Reparatur- und Servicearbeiten;
Antennenbau; Vermietungen; Handel
mit gebrauchten Gegenständen*

Rechte: Handel
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Reiseveranstalter

Sanitätsgeschäft: Handel mit
Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen,
Verbandsmaterial und anderen
Sanitätsartikeln*

Reparatur- und Servicearbeiten

Schuhgeschäft: nur Handel

Souvenirartikel und Geschenke: Handel

Sportgeschäft*

*Reparatur- und Servicearbeiten;
Vermietungen; Handel mit gebrauchten
Gegenständen*

Teppiche: Handel

Textilien: Handel

Tonträger: Handel mit neuen Tonträgern
wie CDs und Kassetten

TV-/Radio-Geschäft*

*Reparatur- und Servicearbeiten;
Antennenbau; Vermietungen; Handel
mit gebrauchten Gegenständen*

Uhren-/Bijouteriegeschäft*


Reparatur- und Servicearbeiten

Velo- und Motogeschäft:
sämtliche branchenüblichen
Tätigkeiten

Waffengeschäft*

Reparatur- und Servicearbeiten

Zoo-Handlung: Handel mit zum
Normalsatz steuerbaren Tieren
und Gegenständen
(s. auch [Ziff. 18.1](#))

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.5 Saldosteuersatz 3,0 %

Branchen und Tätigkeiten

***Nebentätigkeiten
bei Mischbranchen***

Anhängerbau

Auto-Elektro-Werkstatt

Auto-Reparaturwerkstätte*

*Karosseriearbeiten;
Automalerarbeiten; Pneuhandel*

Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem
Bier

(s. auch [Ziff. 18.1](#))

Cheminée-Bau

Energie, namentlich in Form von
Elektrizität, Gas und Fernwärme:
Lieferung

Entsorgungsleistungen

Fahrzeugbau, eingeschlossen Handel

Flugbetrieb: Flüge mit Fluggeräten wie
Flugzeug, Helikopter, Ballon oder
Gleitschirm

Flugzeugunterhalt

Garagentore: Lieferung mit Montage

Generalunternehmen (GU) im

Baugewerbe:

Leistungen aufgrund eines GU-Vertrags

Gravier-Atelier: Handel mit
Gegenständen, einschliesslich der
Kosten der Gravur

(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Hafnerei

Heizungen und Lüftungen: Lieferung
mit Montage*

Reparatur- und Servicearbeiten

Holz aus eigenem Wald: Verkauf

Holz: Handel

Holzschnitzel, die zum Normalsatz
steuerbar sind: Handel

(s. auch [Ziff. 18.2](#))

Kälte- und Klimaanlage: Lieferung mit
Montage*

Reparatur- und Servicearbeiten

Kaminsanierungen

Kies- und Betonwerk	
Kieswerk: Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies und Sand	
Klima- und Kälteanlagen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Kürschnerei und Pelzhandel*	<i>Kürschnerarbeiten</i>
Landmaschinen: Vermietung (s. auch Ziff. 18.3)	
Lüftungen und Heizungen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Nähmaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
Ofenbau	
Pelzhandel und Kürschnerei*	<i>Kürschnerarbeiten</i>
Rollladen, Storen, Fensterläden: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Sanitäre Installationen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Spinnerei	
Storen, Rollladen, Fensterläden: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Vermietung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt (s. auch Ziff. 18.3)	
Wasseraufbereitungsanlagen: Lieferung mit Montage	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
Weberei	
Zwirnerei	

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.6 Saldosteuersatz 3,7 %

Branchen und Tätigkeiten

***Nebentätigkeiten
bei Mischbranchen***

Antennenbau
Apparatebau
Autowaschanlage
Bestattungen
Bibliothek: zum Normalsatz steuerbare
Leistungen wie die Ausleihe von
DVDs, CDs und Videokassetten
(s. auch [Ziff. 18.2](#))
Blitzschutzanlagen: Lieferung mit Installation
Boden- und Teppichbeläge: Lieferung mit
Verlegen
Boote: Herstellung, Reparaturen,
Überwinterung, Ein- und
Auswässerung
Bootsplatzvermietung
Brennerei ohne Lohnbrennerei
(s. auch [Ziff. 18.8](#))
Chemische Produkte: Herstellung
Dachdeckergeschäft
Deckenverkleidungen: Lieferung mit
Montage
Drechserei
Elektronik: Herstellung von elektronischen
Bauteilen, Steuerungen, Geräten und
anderen Elektronikartikeln
Film- und Videoproduktion
Film- und Videoverleih
Foto-Labor
Geschicklichkeitsspielautomaten,
Musikautomaten: Betrieb
Giesserei
Glasbläserei
Glaserei: Lieferung mit Einbau
Goldschmiede-Atelier
Herstellung von zum Normalsatz

steuerbaren Gegenständen, soweit
nicht anderswo genannt; gilt nicht für
reine Bearbeitungen und
Lohnarbeiten

(s. auch [Ziff. 18.1](#))

Hörgeräte: Verkauf mit Service sowie
Beratung

Indoor-Freizeitaktivitäten, soweit nicht
anderswo genannt: Anbieten

Innendekorationen

Kosmetische Produkte: Herstellung
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

Küchenbau: Lieferung mit Montage von
Möbeln, Abdeckplatten und Geräten

Küferei

Kunststoffe und Kunststoffwaren:
Herstellung

Kürschnerei

Maschinenbau

Mechanische Werkstätte*

Handel; Lohnarbeiten

Metallbau

Optikergeschäft: sämtliche
branchenüblichen Tätigkeiten

Outdoor-Freizeitaktivitäten, soweit
nicht anderswo genannt: Anbieten

Paintball: Anbieten

Parkett: Lieferung mit Verlegen

Parkplätze in und auf Gebäuden:
Vermietung

(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Perücken: Herstellung

Polsterei

Sägerei (s. auch „Lohnsägerei“ in [Ziff. 18.8](#))

Sattlerei

Sauna, ohne Erotiksauna


Schliess-/Sicherheitsanlagen:
Lieferung mit Montage sowie
Nachmachen von Schlüsseln

Schlosserei

Schmiede

Schreinerei
Schuhmacherei: Reparaturen sowie
Nachmachen von Schlüsseln
Schweiss-, Lötwerkstätte
Seilbahn
Seilerei
Silberschmuck: Herstellung
Skilift
Solarium
Spenglerei
Sportanlagen wie Schwimmbad,
Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn:
alle branchenüblichen Leistungen mit
Ausnahme der gastgewerblichen
Leistungen
Standbau: gilt nicht für reine Montage
Teppich- und Bodenbeläge: Lieferung mit
Verlegen
Textilveredelung
Tierfriedhof
Tierkrematorium
Tonaufnahmestudio
Unterlagsböden
Veranstaltungstechnik: Vermietung mit
Installation und allenfalls Bedienung
Verlag von Gegenständen, die zum
Normalsatz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.1](#))
Verlag: Inserateinnahmen
Video-Studio: Aufnahmen und
Überspielungen
Videothek
Waffenmechanische Werkstätte
Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage
sowie Reparaturen
Zeitschriftenverlag: Inserateinnahmen
(s. auch [Ziff. 18.1](#))
Zeitungsverlag: Inserateinnahmen
(s. auch [Ziff. 18.1](#))

Zeltbau: Vermietung mit Montage
Zimmerei

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.7 Saldosteuersatz 4,5 %

Branchen und Tätigkeiten

***Nebentätigkeiten
bei Mischbranchen***

Abbruchunternehmen
Abdichtungen aller Art
Abschleppdienst
Altmaterial: Handel
Anbieten von kostenpflichtigen
Mehrwertdiensten, namentlich
unter 0900-Nummern
Auto-Karosseriespenglerei*

Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk*

Autoverwertung
Baggerunternehmen
Baugeschäft
Bäume/Sträucher: Pflege, Schnitt
Bautrocknung
Bohrunternehmen
Bus- und Carunternehmen
Digitalisierung von Gegenständen wie
Schallplatten, Filme, Druckerzeugnisse
und Pläne
Druckerei: Leistungen, die zum
Normalsatz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.1](#))
Einrahmungen
Elektroinstallationsgeschäft
Fahrzeuge: Vermietung mit Bedienung
Feuerlöscher: Lieferung und Unterhalt
Fitness-Center: sämtliche
branchenüblichen Leistungen
Formenbau
Forstwirtschaftliche Arbeiten
Fotokopien
Galvanische Werkstätte
Gartenbau: Leistungen mit Ausnahme der

*Mechanische und elektrische
Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel

Mechanische und elektrische
Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel*

gesondert fakturierten
Pflanzenlieferungen
(s. auch [Ziff. 18.2](#))
Gartenunterhalt
Gebrauchtwaren: Handel
Geigenbau
Grabstein-Bildhauerei: Lieferung
mit Bearbeitung
(s. auch [Ziff. 18.8](#) und [Ziff. 18.9](#))
Grabunterhalt
Isolierungen
Kanalfernsehen/Videoinspektionen
Kanalisationsreinigung und -entleerung
Kernbohrungen
Lagerung von Gegenständen aller Art
Leitungsisolierungen
Lichtpausen: Herstellung
Maschinen: Vermietung mit Bedienung
Maurerarbeiten
(s. auch [Ziff. 18.10](#))
Musikinstrumente: Bau
(s. auch [Ziff. 18.4](#))
Oberflächenveredelung,
soweit nicht anderswo genannt
(s. auch [Ziff. 18.9](#))
Öl- und Gasbrennerservice,
eingeschlossen Installationen
Orgelbau, eingeschlossen Reparaturen
Orgelstimmen, eingeschlossen
Reparaturen
Orthopädische Werkstätte: Herstellung
(s. auch [Ziff. 18.4](#))
Pferde: Pension
(s. auch [Ziff. 18.2](#))
Plattenlegerei
(s. auch [Ziff. 18.10](#))
Radio- und Fernsehstudio:
Werbeeinnahmen
Reitstall

Reparaturen aller Art, soweit nicht
anderswo genannt
Sandstrahlerei
Schaufensterdekorationssatelier
Schleifwerkstätte
Schneeräumung
Schriftenmalerei
Steinbildhauerei: Lieferung mit
Bearbeitung
(s. auch [Ziff. 18.8](#) und [18.9](#))
Steinbruch
Stickerei
Strassenmarkierungsunternehmen
Strassenreinigungsunternehmen
Transport von Gegenständen,
soweit nicht anderswo genannt
(s. auch [Ziff. 18.9](#))
Traxunternehmen
Vergoldungsarbeiten
Verpackungsleistungen
Verzinkerei
Weinbau
(s. auch [Ziff. 18.8](#))
Werkzeugbau
Werkzeug-Schärferei
Zügelunternehmen

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.8 Saldosteuersatz 5,3 %

Branchen und Tätigkeiten

***Nebentätigkeiten bei
Mischbranchen***

Antikschreinerei

Antiquitäten: Handel

Aufzüge: Service und Unterhalt

Bar: Leistungen, die zum Normalsatz
steuerbar sind

Billardcenter

Body-Piercing

Briefmarken: Handel

Buchbinderei: Binden von zum Normalsatz
steuerbaren Gegenständen
(s. auch [Ziff. 18.3](#))

Callcenter

Camping: gastgewerbliche Leistungen
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

Chemische Reinigung

Coiffeursalon*

Handel

Décolletage: Drehen, Fräsen, Bohren,
wobei das Material von der Kundin oder
vom Kunden zur Verfügung gestellt wird

Druckvorstufenbetrieb

Fahrten mit Fahrzeugen wie
Pferdekutschen und Pferdeschlitten

Forschung

Fotografinnen und Fotografen

Foto-Lithos

Fotoreporterinnen und Fotoreporter

Foto-Satz

Foto-Studio

Fusspflege/Pedicure

Galerie: Handel im eigenen Namen
(s. auch [Ziff. 18.9](#))

Garderobe

Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen,
die zum Normalsatz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

Gerüstbau: Vermietung mit Montage
Gipserei
Glättereier/Wäscherei
Gravier-Atelier: Gravuren
(s. auch [Ziff. 18.5](#))
Holzbildhauerei/Holzschnitzerei:
Lieferung mit Bearbeitung
(s. auch [Ziff. 18.7](#) und [Ziff. 18.9](#))
Hotel: Leistungen, die zum Normalsatz
steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.4](#))
Hundesalon
Hundezucht
Internet-Café
Kartografie
Kieferorthopädische Praxis: Herstellung
(s. auch [Ziff. 18.1](#))
Klavierstimmen, eingeschlossen
Reparaturen
Kleideränderungsatelier
Klima und Lüftungsanlagen: Reinigen
Kosmetiksalon
Kostümverleih
Kunsthandel: Handel im eigenen Namen
(s. auch [Ziff. 18.9](#))
Kunsthandwerk
Labor
Lizenzentnahmen
(s. auch [Ziff. 18.4](#))
Lohnbrennerei
(s. auch [Ziff. 18.6](#))
Lohnkeltereier
(s. auch [Ziff. 18.7](#))
Lohnsägereier
(s. auch „Sägereier“ in [Ziff. 18.6](#))
Lüftungs- und Klimaanlageanlagen: Reinigen
Malerei/Tapeziererei
Modellbau
Modellschreinerei

Nachtclub: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Nagelstudio

Parahotellerie: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

Parkplätze im Freien oder in Unterständen:
Vermietung
(s. auch [Ziff. 18.6](#))

Party-Service/Catering: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden
(s. auch [Ziff. 18.1](#) und [18.3](#))

Patenteinnahmen
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

Pedicure/Fusspflege

Plakatwände: Nutzungsrecht

Rechte: Einräumen oder Übertragen
(s. auch [Ziff. 18.4](#))

Restaurant: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Restaurationsatelier

Schädlingsbekämpfung

Schneiderei

Second-Hand-Boutique

Ski-/Snowboardservice

Spielsalon

Stadion-/Bandenwerbung: Einnahmen

Take-Away mit Konsumationsmöglichkeit
(s. auch [Ziff. 18.2](#))

Tankrevisionsunternehmen

Tapeziererei/Malerei

Tätowierungsstudio

Taxiunternehmen

Taxi-Zentrale

Tea-Room: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

Teppich- und Polsterreinigung

Tierarztpraxis: Behandlung von Kleintieren

(s. auch [Ziff. 18.2](#))

Tierheim/Tierhotel

Tierpräparations-Atelier

Tiersalon

Töpferei

Uhrmacherei: Reparaturen

Wäscherei/Glättere

WC-Anlagen: Benutzungsgebühr

Zahntechnisches Labor

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.9 Saldosteuersatz 6,2 %

Branchen und Tätigkeiten

***Nebentätigkeiten bei
Mischbranchen***

Alarmaufschaltungen: alle Umsätze
einschliesslich Entschädigungen für
Fehlalarme

Anwaltsbüro

Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung

Bankdienstleistungen/Finanzdienstleistungen

Bearbeiten von zum Normalsatz steuerbaren
Gegenständen, soweit nicht anderswo
genannt
(s. auch [Ziff. 18.3](#))

Beizwerkstatt

Beratung, soweit nicht anderswo genannt

Bergführertätigkeit

Berufssport

Bildhauerei aller Art: reine Bearbeitungen
(s. auch [Ziff. 18.7](#) und [18.8](#))

Buchhaltungsbüro

Datenbank: Verkauf von Daten und
Informationen aller Art

Detektei

Dienstleistungen, sofern zum Normalsatz
steuerbar und soweit nicht anderswo genannt
(s. auch [Ziff. 18.3](#))

Edelsteinfasserei

Engineeringbüro/Technisches Büro

Erotiketablisement/Erotiksauna
(s. auch [Ziff. 18.10](#))

Finanzdienstleistungen/Bankdienstleistungen

Galerie: Handel im fremden Namen
und auf fremde Rechnung
(s. auch [Ziff. 18.8](#))

Gebäudereinigungen

Geometerbüro

Grafikatelier

Haushalthilfe

Hauswartungen
Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung
Inkassobüro
Innenarchitekturbüro
Internet: Werbeeinnahmen
Internet-Dienstleistungen wie Web-Design,
Hosting, Domain-Registrierung, Betreiben
einer Datenbank
Journalismus
Kalibrieren von Gegenständen aller Art
Kaminfeger-Geschäft
Kinesiologiepraxis
Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt
Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit,
Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga
Kunsthandel: Handel im fremden Namen und
auf fremde Rechnung
(s. auch [Ziff. 18.8](#))
Liegenschaften: Vermittlung
Liegenschaften: Verwaltung
Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes,
sofern zum Normalsatz steuerbar
(s. auch [Ziff. 18.3](#) und [18.10](#))
Massagepraxen aller Art
Messungen aller Art
Moderatorinnen und Moderatoren
Montagearbeiten ausserhalb des
Baugewerbes
Naturheilarztpraxis: Behandlungen
(s. auch [Ziff. 18.4](#))
Niederspannungskontrollen
Notariat
Oberflächenveredelung, -bearbeitung von
Uhrenbestandteilen und Schmuck
(s. auch [Ziff. 18.7](#))
Polierwerkstatt
Postagentur: Vergütung durch die
Schweizerische Post
Publicrelations-Büro/PR-Tätigkeiten

Raumplanungsbüro/Stadtplanungsbüro
Reinigungsunternehmen
Sicherheitsdienstleistungen
Sponsoringeinnahmen
Tiere ohne Vieh: Dressur, Ausbildung, Training
(s. auch [Ziff. 18.3](#))
Tourenbegleitung
Transport von Gegenständen, sofern zu
Fuss oder mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas
oder Motorrädern erbracht
(s. auch [Ziff. 18.7](#))
Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis
(s. auch [Ziff. 18.1](#))
Treuhandbüro
Überwachungsfirma
Uhren, Uhrenteile: Montage
Unternehmensberatung
Vermittlung von Dienstleistungen, soweit nicht
anderswo genannt
Vermittlung von Gegenständen aller Art
Vermittlung von Personal/Stellen/Arbeit
Vermögensverwaltung
Werbeagentur
Werbetextbüro

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

18.10 Saldosteuersatz 6,8 %

Branchen und Tätigkeiten

***Nebentätigkeiten bei
Mischbranchen***

Akkordunternehmen/Anschläger im
Baugewerbe

Alkoholische Getränke: Handel, sofern
ohne offen überwälzte Steuer
bezogen
(s. auch [Ziff. 18.3](#))

Betäubungsmittel: Handel

Betäubungsmittel: Herstellung

Bodenschätze: Abbaurecht

Dolmetschleistungen

EDV-Serviceleistungen/EDV-Beratungen

Eisenlegen: Akkordarbeiten

Entschädigung wegen Auflösung oder
Verletzung eines Vertrags, sofern
steuerbar

Erotikdienstleistungen ohne eigene
Räumlichkeiten
(s. auch [Ziff. 18.9](#))

Führungen, namentlich in Museen
und Städten

Fundgegenstände: Verkauf

Informatikdienstleistungen

Kiosk: Einnahmen aus Provisionen
und Agenturtätigkeit
(s. auch [Ziff. 18.2](#))

Lohnarbeiten im Baugewerbe
(s. auch [Ziff. 18.3](#) und [18.9](#))

Maurerarbeiten: Akkordarbeiten
(s. auch [Ziff. 18.7](#))


Personalverleih

Plattenlegerei: Lohnarbeiten
(s. auch [Ziff. 18.7](#))

Raucherwaren: Provisionseinnahmen
(s. auch [Ziff. 18.3](#))

Software: Programmierung/Entwicklung
Temporärfirma

Übersetzungsbüro
Zurverfügungstellen von Personal

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

19 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten: Alphabetische Gliederung

Bei den SSS handelt es sich um Multiplikatoren. Der Umsatz inklusive MWST ist mit dem bewilligten SSS zu multiplizieren (☞ [Ziff. 1.2](#)).



Wer im Bereich der Herstellung oder der Bearbeitung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen tätig ist, hat die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

Die für Herstellungsbranchen und -tätigkeiten geltenden SSS sind nur anwendbar, wenn im Preis für die Leistung auch das Material eingeschlossen ist. Als Material gilt beispielsweise:

- bei einem Bodenleger: der Teppich, das Parkett, das Laminat, der Kork, die Fussleisten;
- bei einem Plattenleger: die Stein- und Keramikplatten;
- bei einem Schreiner: die Türen, Fenster, Einbauschränke oder Teile davon, Balken, Täfer, Glasscheiben;
- bei einer mechanischen Werkstätte: die zu bearbeitenden Werkstücke aus Metall, Kunststoff.


Für Akkordarbeiten, Anschlägerarbeiten, Lohnarbeiten, Montagearbeiten und reine Bearbeitungen von Gegenständen kommen die dafür vorgesehenen SSS zur Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn der Akkordant, Anschläger, Lohnarbeiter, Bearbeiter und der Montagetrupp das Hilfs- oder Kleinmaterial selbst einkauft. Als Hilfs- oder Kleinmaterial gilt beispielsweise:

- bei einem Bodenleger: der Kleber, der Fugenkitt, der Versiegelungslack, das Öl, die Dübel und Schrauben;
- bei einem Plattenleger: der Kleber, die Fugenmasse, der Silikonkitt;
- bei einem Schreiner: die Schrauben, Nägel und Dübel, der Leim, der Befestigungsschaum;
- bei einer mechanischen Werkstätte: der Schweissdraht, das Öl zur Kühlung der Maschine.

Beispiel

Die Schreinerei AG rechnet mit dem SSS von 3,5 % ab. In der Regel kauft sie das Material (Fenster, Türen, Einbauschränke usw.) zur Erbringung ihrer Leistungen selbst ein. Manchmal wird das Material jedoch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Anteil solcher Umsätze beträgt regelmässig mehr als 10 % des Gesamtumsatzes aus steuerbaren Leistungen. Die Schreinerei AG hat deshalb für diese Umsätze den SSS von 6,5 % (Stichwort: „Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe“) zu beantragen. Ob die Schreinerei AG bei diesen Leistungen das Hilfsmaterial wie Schrauben, Dübel und Leim selbst einkauft oder ebenfalls vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt erhält, spielt keine Rolle.



Die Mischbranchen sind in der nachfolgenden Aufstellung mit einem Stern gekennzeichnet. Die branchenübliche steuerbare Haupttätigkeit steht in der zweiten Tabellenspalte. Die branchenüblichen steuerbaren Nebentätigkeiten, für welche die 50 %-Regel nach [Artikel 89 Absatz 3 MWSTV](#) ( [Ziff. 17.3](#)) gilt, stehen in der dritten Tabellenspalte.



Beim Grosshandel kommt der SSS zur Anwendung, der für den Detailhandel mit gleichartigen Gegenständen gilt. So erhält beispielsweise ein im Grosshandel mit Möbeln tätiges Unternehmen den gleichen SSS von 2,1 % wie ein Möbelgeschäft.

SSS	Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen
4,5 %	Abbruchunternehmen	
4,5 %	Abdichtungen aller Art	
4,5 %	Abschleppdienst	
6,8 %	Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe	
6,2 %	Alarmaufsaltungen: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme	
1,3 %	Alkoholische Getränke: Handel, sofern mit offen überwählter Steuer bezogen	
6,8 %	Alkoholische Getränke: Handel, sofern ohne offen überwählte Steuer bezogen	
4,5 %	Altmaterial: Handel	
4,5 %	Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten, namentlich unter 0900-Nummern	
3,0 %	Anhängerbau	

3,7 %	Antennenbau	
5,3 %	Antikschreinerei	
5,3 %	Antiquitäten: Handel	
6,2 %	Anwaltsbüro	
0,6 %	Apotheke*	<i>Handel mit Parfümerieartikeln</i>
3,7 %	Apparatebau	
6,2 %	Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung	
0,6 %	Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
5,3 %	Aufzüge: Service und Unterhalt	
3,0 %	Auto-Elektro-Werkstatt	
4,5 %	Auto-Karosseriespenglerei*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>
4,5 %	Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>
0,6 %	Auto-Neuwagen: Handel	
0,6 %	Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel	
3,0 %	Auto-Reparaturwerkstätte*	<i>Karosseriearbeiten; Automalerarbeiten; Pneuhandel</i>
4,5 %	Autoverwertung	
3,7 %	Autowaschanlage	
0,6 %	Bäckerei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
4,5 %	Baggerunternehmen	
6,2 %	Bankdienstleistungen/Finanzdienstleistungen	
5,3 %	Bar: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
4,5 %	Baugeschäft	
1,3 %	Baumaschinen und Baugeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>

2,1 %	Baumaterial: Handel	
4,5 %	Bäume/Sträucher: Pflege, Schnitt	
0,6 %	Baumschule: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
4,5 %	Bautrocknung	
6,2 %	Bearbeiten von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
1,3 %	Bearbeiten von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
2,1 %	Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück	
6,2 %	Beizwerkstatt	
6,2 %	Beratung, soweit nicht anderswo genannt	
6,2 %	Bergführertätigkeit	
6,2 %	Berufssport	
3,7 %	Bestattungen	
6,8 %	Betäubungsmittel: Handel	
6,8 %	Betäubungsmittel: Herstellung	
0,6 %	Bibliothek: Ausleihe von Büchern	
3,7 %	Bibliothek: zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten	
2,1 %	Bijouterie-/Uhrengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
6,2 %	Bildhauerei aller Art: reine Bearbeitungen	
5,3 %	Billardcenter	
3,7 %	Blitzschutzanlagen: Lieferung mit Installation	
0,6 %	Blumengeschäft*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
3,7 %	Boden- und Teppichbeläge: Lieferung mit Verlegen	
6,8 %	Bodenschätze: Abbaurecht	
5,3 %	Body-Piercing	

4,5 %	Bohrunternehmen	
2,1 %	Boote und Zubehör: Handel	
3,7 %	Boote: Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswasserung	
3,7 %	Bootsplatzvermietung	
0,1 %	Brauerei: Brauen von alkoholfreiem Bier	
3,0 %	Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem Bier	
3,7 %	Brennerei ohne Lohnbrennerei	
5,3 %	Briefmarken: Handel	
0,6 %	Buch-Antiquariat: Handel mit gebrauchten Büchern	
5,3 %	Buchbinderei: Binden von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen	
1,3 %	Buchbinderei: Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen	
1,3 %	Bücherrestaurationsatelier	
6,2 %	Buchhaltungsbüro	
0,6 %	Buchhandlung*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
0,1 %	Buchverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
2,1 %	Büromaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
4,5 %	Bus- und Carunternehmen	
5,3 %	Callcenter	
5,3 %	Camping: gastgewerbliche Leistungen	
2,1 %	Camping: sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne gastgewerbliche Leistungen	
1,3 %	Catering/Party-Service: Lieferung von alkoholischen Getränken ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
0,1 %	Catering/Party-Service: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, ohne	

	Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
5,3 %	Catering/Party-Service: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
3,0 %	Cheminée-Bau	
3,7 %	Chemische Produkte: Herstellung	
5,3 %	Chemische Reinigung	
5,3 %	Coiffeursalons*	<i>Handel</i>
1,3 %	Computerhardware und –software: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
3,7 %	Dachdeckergeschäft	
6,2 %	Datenbank: Verkauf von Daten und Informationen aller Art	
3,7 %	Deckenverkleidungen: Lieferung mit Montage	
5,3 %	Décolletage: Drehen, Fräsen, Bohren, wobei das Material von der Kundin oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wird	
6,2 %	Detektei	
6,2 %	Dienstleistungen, sofern zum Normalsatz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt	
1,3 %	Dienstleistungen, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt	
4,5 %	Digitalisierung von Gegenständen wie Schallplatten, Filme, Druckerzeugnisse und Pläne	
6,8 %	Dolmetschleistungen	
3,7 %	Drechslerei	
1,3 %	Drogerie*	<i>Lieferung von Parfümeriewaren</i>
4,5 %	Druckerei: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
0,1 %	Druckerei: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	

- 5,3 % Druckvorstufenbetrieb
- 0,1 % Dünger: Handel
- 0,1 % Dünger: Herstellung
- 6,2 % Edelsteinfasserei
- 6,8 % EDV-Serviceleistungen/EDV-Beratungen
- 4,5 % Einrahmungen
- 6,8 % Eisenlegen: Akkordarbeiten
- 2,1 % Eisenwaren- und Haushaltartikelgeschäft
- 4,5 % Elektroinstallationsgeschäft
- 3,7 % Elektronik: Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten und anderen Elektronikartikeln
- 3,0 % Energie, namentlich in Form von Elektrizität, Gas und Fernwärme: Lieferung
- 6,2 % Engineeringbüro/Technisches Büro
- 6,8 % Entschädigung wegen Auflösung oder Verletzung eines Vertrags, sofern steuerbar
- 3,0 % Entsorgungsleistungen
- 6,8 % Erotikdienstleistungen ohne eigene Räumlichkeiten
- 6,2 % Erotiketablissement/Erotiksauna
- 2,1 % Events, Kongresse, Messen und andere Veranstaltungen: Durchführen und Veranstalten in eigenem Namen
- 5,3 % Fahrten mit Fahrzeugen wie Pferdekutschen und Pferdeschlitten
- 3,0 % Fahrzeugbau, eingeschlossen Handel
- 4,5 % Fahrzeuge: Vermietung mit Bedienung
- 2,1 % Ferienwohnungen: Vermietung
- 4,5 % Feuerlöscher: Lieferung und Unterhalt
- 3,7 % Film- und Videoproduktion
- 3,7 % Film- und Videoverleih
- 6,2 % Finanzdienstleistungen/Bankdienstleistungen
- 4,5 % Fitness-Center: sämtliche branchenüblichen Leistungen
- 3,0 % Flugbetrieb: Flüge mit Fluggeräten wie Flugzeug, Helikopter, Ballon oder Gleitschirm
- 3,0 % Flugzeugunterhalt

4,5 %	Formenbau	
5,3 %	Forschung	
4,5 %	Forstwirtschaftliche Arbeiten	
2,1 %	Fotogeschäft*	<i>Alle branchenüblichen Leistungen, die nicht den Handel mit neuen Gegenständen betreffen</i>
5,3 %	Fotografinnen und Fotografen	
4,5 %	Fotokopien	
3,7 %	Foto-Labor	
5,3 %	Foto-Lithos	
5,3 %	Fotoreporterinnen und Fotoreporter	
5,3 %	Foto-Satz	
5,3 %	Foto-Studio	
6,8 %	Führungen, namentlich in Museen und Städten	
6,8 %	Fundgegenstände: Verkauf	
5,3 %	Fusspflege/Pedicure	
0,1 %	Futtermittel: Handel	
0,1 %	Futtermittel: Herstellung	
5,3 %	Galerie: Handel im eigenen Namen	
6,2 %	Galerie: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung	
4,5 %	Galvanische Werkstätte	
3,0 %	Garagentore: Lieferung mit Montage	
5,3 %	Garderobe	
4,5 %	Gartenbau: Leistungen mit Ausnahme der gesondert fakturierten Pflanzenlieferungen	
0,6 %	Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn gesondert fakturiert	
4,5 %	Gartenunterhalt	
0,1 %	Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
2,1 %	Gas wie Propan oder Butan: Handel in Flaschen	
5,3 %	Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	

2,1 %	Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind	
6,2 %	Gebäudereinigungen	
4,5 %	Gebrauchtwaren: Handel	
4,5 %	Geigenbau	
0,6 %	Gemüse: Handel	
0,1 %	Gemüsebaubetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
3,0 %	Generalunternehmen (GU) im Baugewerbe: Leistungen aufgrund eines GU-Vertrags	
6,2 %	Geometerbüro	
5,3 %	Gerüstbau: Vermietung mit Montage	
2,1 %	Geschenke und Souvenirartikel: Handel	
3,7 %	Geschicklichkeitsspielautomaten, Musikautomaten: Betrieb	
0,6 %	Getränke: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind und mit offen überwälzter Steuer bezogen wurden</i>
3,7 %	Giesserei	
5,3 %	Gipserei	
3,7 %	Glasbläserei	
3,7 %	Glaserei: Lieferung mit Einbau	
5,3 %	Glättereie/Wäscherei	
3,7 %	Goldschmiede-Atelier	
4,5 %	Grabstein-Bildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung	
4,5 %	Grabunterhalt	
6,2 %	Grafikatelier	
5,3 %	Gravier-Atelier: Gravuren	
3,0 %	Gravier-Atelier: Handel mit Gegenständen, einschliesslich der Kosten der Gravur	
3,0 %	Hafnerei	
2,1 %	Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo	

	genannt	
0,6 %	Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
2,1 %	Haushaltartikel- und Eisenwarengeschäft	
2,1 %	Haushaltgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
6,2 %	Haushalthilfe	
6,2 %	Hauswartungen	
0,6 %	Heizöl: Handel	
3,0 %	Heizungen und Lüftungen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
3,7 %	Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten	
0,1 %	Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten	
3,0 %	Holz aus eigenem Wald: Verkauf	
3,0 %	Holz: Handel	
5,3 %	Holzbildhauerei/Holzschnitzerei: Lieferung mit Bearbeitung	
3,0 %	Holzschnitzel, die zum Normalsatz steuerbar sind: Handel	
0,6 %	Holzschnitzel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel	
3,7 %	Hörgeräte: Verkauf mit Service sowie Beratung	
5,3 %	Hotel: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
2,1 %	Hotel: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind	
0,1 %	Hufschmiede	
5,3 %	Hundesalon	
5,3 %	Hundezucht	

3,7 %	Indoor-Freizeitaktivitäten, soweit nicht anderswo genannt: Anbieten	
6,8 %	Informatikdienstleistungen	
6,2 %	Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung	
6,2 %	Inkassobüro	
6,2 %	Innenarchitekturbüro	
3,7 %	Innendekorationen	
2,1 %	Inneneinrichtungen: Handel	
6,2 %	Internet: Werbeeinnahmen	
2,1 %	Internet-Anbieter/Provider	
5,3 %	Internet-Café	
6,2 %	Internet-Dienstleistungen wie Web-Design, Hosting, Domain-Registrierung, Betreiben einer Datenbank	
4,5 %	Isolierungen	
6,2 %	Journalismus	
2,1 %	Kabelnetzbetreiber	
6,2 %	Kalibrieren von Gegenständen aller Art	
3,0 %	Kälte- und Klimaanlage: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
6,2 %	Kaminfeger-Geschäft	
3,0 %	Kaminsanierungen	
4,5 %	Kanalfernsehen/Videoinspektionen	
4,5 %	Kanalisationsreinigung und -entleerung	
5,3 %	Kartografie	
0,1 %	Käserei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
4,5 %	Kernbohrungen	
5,3 %	Kieferorthopädische Praxis: Herstellung	
0,1 %	Kieferorthopädische Praxis: mit offen überwählter Steuer bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden	
3,0 %	Kies- und Betonwerk	
3,0 %	Kieswerk: Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies und Sand	
6,2 %	Kinesiologiepraxis	

0,6 %	Kiosk: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme der Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit	
6,8 %	Kiosk: Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit	
5,3 %	Klavierstimmen, eingeschlossen Reparaturen	
5,3 %	Kleideränderungsatelier	
3,0 %	Klima- und Kälteanlagen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
5,3 %	Klima und Lüftungsanlagen: Reinigen	
0,6 %	Kolonialwaren: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
0,6 %	Konditorei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
2,1 %	Konfektionsgeschäft: Handel mit Bekleidung	
6,2 %	Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt	
6,2 %	Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga	
5,3 %	Kosmetiksalon	
2,1 %	Kosmetische Produkte: Handel	
3,7 %	Kosmetische Produkte: Herstellung	
5,3 %	Kostümverleih	
3,7 %	Küchenbau: Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten	
3,7 %	Küferei	
5,3 %	Kunsthandel: Handel im eigenen Namen	
6,2 %	Kunsthandel: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung	
5,3 %	Kunsth Handwerk	
3,7 %	Kunststoffe und Kunststoffwaren: Herstellung	
3,7 %	Kürschnerei	
3,0 %	Kürschnerei und Pelzhandel*	<i>Kürschnerarbeiten</i>
5,3 %	Labor	
4,5 %	Lagerung von Gegenständen aller Art	
3,0 %	Landmaschinen: Vermietung	

1,3 %	Landmaschinen-Werkstatt: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
0,1 %	Landwirtschaftliche Genossenschaft*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
0,1 %	Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten mit eigenen Maschinen	
1,3 %	Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten ohne eigene Maschinen	
0,1 %	Landwirtschaftsbetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
0,1 %	Lebensmittel, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken: Fabrikation	
0,6 %	Lebensmittel, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
2,1 %	Lederwaren/Reiseartikel: Handel	
0,6 %	Lehrmittel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel	
4,5 %	Leitungsisolierungen	
4,5 %	Lichtpausen: Herstellung	
6,2 %	Liegenschaften: Vermittlung	
6,2 %	Liegenschaften: Verwaltung	
5,3 %	Lizenzeeinnahmen	
2,1 %	Lizenzen: Handel	
6,2 %	Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes, sofern zum Normalsatz steuerbar	
6,8 %	Lohnarbeiten im Baugewerbe	
1,3 %	Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt	
5,3 %	Lohnbrennerei	
5,3 %	Lohnkelterei	
1,3 %	Lohnmetzgerei/Störmetzgerei	
1,3 %	Lohnmosterei für Süssmost	
5,3 %	Lohnsägerei	

3,0 %	Lüftungen und Heizungen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
5,3 %	Lüftungs- und Klimaanlage: Reinigen	
1,3 %	Mahlzeiten-Kurierdienst: Lieferung von alkoholischen Getränken	
0,1 %	Mahlzeiten-Kurierdienst: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken	
5,3 %	Malerei/Tapeziererei	
2,1 %	Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
0,6 %	Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
0,6 %	Marroni: Verkauf	
4,5 %	Maschinen: Vermietung mit Bedienung	
3,7 %	Maschinenbau	
6,2 %	Massagepraxen aller Art	
4,5 %	Maurerarbeiten	
6,8 %	Maurerarbeiten: Akkordarbeiten	
3,7 %	Mechanische Werkstätte*	<i>Handel; Lohnarbeiten</i>
2,1 %	Melkmaschinen: Lieferung mit Installation	
6,2 %	Messungen aller Art	
3,7 %	Metallbau	
0,1 %	Metzgerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
2,1 %	Möbelgeschäft	
5,3 %	Modellbau	
5,3 %	Modellschreinerei	
6,2 %	Moderatorinnen und Moderatoren	
0,1 %	Molkerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
6,2 %	Montagearbeiten ausserhalb des Baugewerbes	
2,1 %	Moto- und Velogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
2,1 %	Motoren: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten;</i>

		<i>Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
2,1 %	Motorgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
0,1 %	Mühle	
3,7 %	Musikautomaten: Betrieb	
4,5 %	Musikinstrumente: Bau	
2,1 %	Musikinstrumente: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Stimmen; Vermietungen; Handel mit Musikalien; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
5,3 %	Nachtclub: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
5,3 %	Nagelstudio	
3,0 %	Nähmaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
6,2 %	Naturheilarztpraxis: Behandlungen	
2,1 %	Naturheilarztpraxis: Heilmittelverkauf	
6,2 %	Niederspannungskontrollen	
6,2 %	Notariat	
6,2 %	Oberflächenveredelung, -bearbeitung von Uhrenbestandteilen und Schmuck	
4,5 %	Oberflächenveredelung, soweit nicht anderswo genannt	
3,0 %	Ofenbau	
4,5 %	Öl- und Gasbrennerservice, eingeschlossen Installationen	
3,7 %	Optikergeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
4,5 %	Orgelbau, eingeschlossen Reparaturen	
4,5 %	Orgelstimmen, eingeschlossen Reparaturen	
2,1 %	Orientteppiche: Handel	

2,1 %	Orthopädische Werkstätte: Handel	
4,5 %	Orthopädische Werkstätte: Herstellung	
3,7 %	Outdoor-Freizeitaktivitäten, soweit nicht anderswo genannt: Anbieten	
3,7 %	Paintball: Anbieten	
2,1 %	Papeterie*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>
5,3 %	Parahotellerie: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
2,1 %	Parahotellerie: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind	
2,1 %	Parfümerie: Handel	
3,7 %	Parkett: Lieferung mit Verlegen	
5,3 %	Parkplätze im Freien oder in Unterständen: Vermietung	
3,7 %	Parkplätze in und auf Gebäuden: Vermietung	
1,3 %	Party-Service/Catering: Lieferung von alkoholischen Getränken ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
0,1 %	Party-Service/Catering: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
5,3 %	Party-Service/Catering: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden	
2,1 %	Patente: Handel	
5,3 %	Patenteinnahmen	
5,3 %	Pedicure/Fusspflege	
3,0 %	Pelzhandel und Kürschnerei*	<i>Kürschnerarbeiten</i>
6,8 %	Personalverleih	
3,7 %	Perücken: Herstellung	
0,6 %	Pferde: Handel	
4,5 %	Pferde: Pension	
0,1 %	Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt	

	sind: Herstellung	
5,3 %	Plakatwände: Nutzungsrecht	
4,5 %	Plattenlegerei	
6,8 %	Plattenlegerei: Lohnarbeiten	
2,1 %	Pneu: Handel*	<i>Montagearbeiten; Reparaturarbeiten</i>
6,2 %	Polierwerkstatt	
3,7 %	Polsterei	
6,2 %	Postagentur: Vergütung durch die Schweizerische Post	
6,2 %	Publicrelations-Büro/PR-Tätigkeiten	
0,6 %	Quartierladen*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
4,5 %	Radio- und Fernsehstudio: Werbeeinnahmen	
2,1 %	Radio-/TV-Geschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Antennenbau; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
1,3 %	Raucherwaren: Handel	
6,8 %	Raucherwaren: Provisionseinnahmen	
6,2 %	Raumplanungsbüro/Stadtplanungsbüro	
5,3 %	Rechte: Einräumen oder Übertragen	
2,1 %	Rechte: Handel	
6,2 %	Reinigungsunternehmen	
2,1 %	Reiseartikel/Lederwaren: Handel	
0,6 %	Reisebüro: reiner Retailer	
2,1 %	Reiseveranstalter	
4,5 %	Reitstall	
4,5 %	Reparaturen aller Art, soweit nicht anderswo genannt	
5,3 %	Restaurant: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
5,3 %	Restaurationsatelier	
3,0 %	Rollladen, Storen, Fensterläden: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
3,7 %	Sägerei	

4,5 %	Sandstrahlerei	
3,0 %	Sanitäre Installationen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
2,1 %	Sanitätsgeschäft: Handel mit Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen, Verbandsmaterial und anderen Sanitätsartikeln*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
3,7 %	Sattlerei	
3,7 %	Sauna, ohne Erotiksauna	
5,3 %	Schädlingsbekämpfung	
4,5 %	Schaufensterdekorationssatelier	
4,5 %	Schleifwerkstätte	
3,7 %	Schliess-/Sicherheitsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Nachmachen von Schlüsseln	
3,7 %	Schlosserei	
3,7 %	Schlüsseln, Nachmachen von- (s. Schliess-/Sicherheitsanlagen sowie Schuhmacherei)	
3,7 %	Schmiede	
4,5 %	Schneeräumung	
5,3 %	Schneiderei	
3,7 %	Schreinerei	
4,5 %	Schriftenmalerei	
2,1 %	Schuhgeschäft: nur Handel	
3,7 %	Schuhmacherei: Reparaturen sowie Nachmachen von Schlüsseln	
3,7 %	Schweiss-, Lötwerkstätte	
5,3 %	Second-Hand-Boutique	
3,7 %	Seilbahn	
3,7 %	Seilerei	
3,7 %	Sicherheits-/Schliessanlagen: Lieferung mit Montage sowie Nachmachen von Schlüsseln	
6,2 %	Sicherheitsdienstleistungen	
3,7 %	Silberschmuck: Herstellung	
5,3 %	Ski-/Snowboardservice	
3,7 %	Skilift	
6,8 %	Software: Programmierung/Entwicklung	
3,7 %	Solarium	
2,1 %	Souvenirartikel und Geschenke: Handel	

3,7 %	Spenglerei	
5,3 %	Spielsalon	
3,0 %	Spinnerei	
6,2 %	Sponsoringeinnahmen	
3,7 %	Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunsteisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle branchenüblichen Leistungen mit Ausnahme der gastgewerblichen Leistungen	
2,1 %	Sportgeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
5,3 %	Stadion-/Bandenwerbung: Einnahmen	
6,2 %	Stadtplanungsbüro/Raumplanungsbüro	
3,7 %	Standbau: gilt nicht für reine Montage	
4,5 %	Steinbildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung	
4,5 %	Steinbruch	
4,5 %	Stickerei	
3,0 %	Storen, Rollläden, Fensterläden: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
4,5 %	Strassenmarkierungsunternehmen	
4,5 %	Strassenreinigungsunternehmen	
5,3 %	Take-Away mit Konsumationsmöglichkeit	
0,6 %	Take-Away ohne Konsumationsmöglichkeit*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>
5,3 %	Tankrevisionsunternehmen	
5,3 %	Tapeziererei/Malerei	
5,3 %	Tätowierungsstudio	
5,3 %	Taxiunternehmen	
5,3 %	Taxi-Zentrale	
5,3 %	Tea-Room: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
6,2 %	Technisches Büro/Engineeringbüro	
6,8 %	Temporärfirma	
3,7 %	Teppich- und Bodenbeläge: Lieferung mit Verlegen	
5,3 %	Teppich- und Polsterreinigung	

2,1 %	Teppiche: Handel	
2,1 %	Textilien: Handel	
3,7 %	Textilveredelung	
5,3 %	Tierarztpraxis: Behandlung von Kleintieren	
0,6 %	Tierarztpraxis: Behandlung von Vieh und Medikamentenverkauf	
6,2 %	Tiere ohne Vieh: Dressur, Ausbildung, Training	
1,3 %	Tiere, ausschliesslich Vieh: Dressur, Ausbildung, Training	
3,7 %	Tierfriedhof	
5,3 %	Tierheim/Tierhotel	
3,7 %	Tierkrematorium	
5,3 %	Tierpräparations-Atelier	
5,3 %	Tiersalon	
3,7 %	Tonaufnahmestudio	
2,1 %	Tonträger: Handel mit neuen Tonträgern wie CDs und Kassetten	
5,3 %	Töpferei	
6,2 %	Tourenbegleitung	
6,2 %	Transport von Gegenständen, sofern zu Fuss oder mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht	
4,5 %	Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
4,5 %	Traxunternehmen	
6,2 %	Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis	
0,1 %	Treibstoffverkauf im eigenen Namen	
6,2 %	Treuhandbüro	
2,1 %	TV-/Radio-Geschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Antennenbau; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>
6,8 %	Übersetzungsbüro	
6,2 %	Überwachungsfirma	
6,2 %	Uhren, Uhrenteile: Montage	
2,1 %	Uhren-/Bijouteriegeschäft*	<i>Reparatur- und</i>

Servicearbeiten

5,3 %	Uhrmacherei: Reparaturen	
3,7 %	Unterlagsböden	
6,2 %	Unternehmensberatung	
2,1 %	Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten	
3,7 %	Veranstaltungstechnik: Vermietung mit Installation und allenfalls Bedienung	
4,5 %	Vergoldungsarbeiten	
3,7 %	Verlag von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind	
3,7 %	Verlag: Inserateinnahmen	
0,1 %	Verlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind	
3,0 %	Vermietung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
1,3 %	Vermietung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt	
6,2 %	Vermittlung von Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt	
6,2 %	Vermittlung von Gegenständen aller Art	
6,2 %	Vermittlung von Personal/Stellen/Arbeit	
6,2 %	Vermögensverwaltung	
4,5 %	Verpackungsleistungen	
4,5 %	Verzinkerei	
3,7 %	Video-Studio: Aufnahmen und Überspielungen	
3,7 %	Videothek	
0,6 %	Vieh: Handel	
2,1 %	Waffengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
3,7 %	Waffenmechanische Werkstätte	
5,3 %	Wäscherei/Glättereie	
3,0 %	Wasseraufbereitungsanlagen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>
5,3 %	WC-Anlagen: Benutzungsgebühr	
3,0 %	Weberei	

- 4,5 % Weinbau
- 6,2 % Werbeagentur
- 6,2 % Werbetextbüro
- 4,5 % Werkzeugbau
- 4,5 % Werkzeug-Schärferei
- 0,1 % Zahnarztpraxis: mit offen überwältzter Steuer bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden
- 5,3 % Zahntechnisches Labor
- 3,7 % Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage sowie Reparaturen
- 3,7 % Zeitschriftenverlag: Inserateinnahmen
- 0,1 % Zeitschriftenverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
- 3,7 % Zeitungsverlag: Inserateinnahmen
- 0,1 % Zeitungsverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
- 3,7 % Zeltbau: Vermietung mit Montage
- 3,7 % Zimmerei
- 2,1 % Zoo-Handlung: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen
- 0,1 % Zoo-Handlung: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen
- 4,5 % Zügelunternehmen
- 6,8 % Zurverfügungstellen von Personal
- 3,0 % Zwirnerei


In Auflistung nicht enthaltene Branchen und Tätigkeiten

Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten nicht in den [Ziffern 18](#) und [19](#) aufgeführt sind und die mit SSS abrechnen möchten, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

20 Abrechnung und Steuerentrichtung

20.1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

Im [ePortal](#) stehen unter «MWST abrechnen» zwei Varianten für die Online-Abrechnung zur Verfügung. Einerseits der Zugang «MWST-Abrechnung pro» mit Account oder andererseits der Zugang «MWST-Abrechnung easy» ohne Account ( [Website der ESTV](#)).

Mit der Änderung des [Artikels 123 MWSTV](#) per 01.01.2024 (Papierlose Belege) wird die Online-Abrechnung für obligatorisch erklärt und die Möglichkeit der Einreichung in Papierform aufgehoben.




Als Übergangsfrist kann auf Verlangen **bis längstens Ende 2024** ausnahmsweise weiterhin eine Papierabrechnung bestellt und eingereicht werden. Mit dem Versand des Abrechnungscode erhalten Sie ein separates Bestellformular, welches per Post an die ESTV (keine Mails oder Fax) zu retournieren ist. Dies ist für jede Abrechnungsperiode separat vorzunehmen.

Grundsätzlich sind Korrekturen von Abrechnungen für sämtliche Abrechnungsperioden elektronisch einzureichen auch wenn es eine Abrechnungsperiode vor dem 01.01.2024 (Inkrafttreten des [Art. 123 MWSTV](#)) betrifft. Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Einreichung einer Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform vorzunehmen.

Je nach gewähltem Online-Zugang können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

Unsere Online-Dienstleistungen auf einen Blick	MWST online abrechnen OHNE Account «MWST-Abrechnung easy»	MWST online abrechnen MIT Account «MWST-Abrechnung pro»
Einmalige Registrierung notwendig	Nein	Ja
Vereinfachtes Login	Ja	Nein
Online Ausfüllen und Einreichen der Abrechnung	X	X
Automatisches Berechnen der Steuer	X	X
Sicherer Zugriff online rund um die Uhr	X	X
Erinnerungsfunktionen zur Einreichung der nächsten Abrechnung	X	X
Nachträgliches online Einreichen von Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmung	X	X
Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht	--	X
Beantragen von Fristverlängerungen	X	X
Upload Funktion direkt aus der Buchhaltungssoftware	--	X
Selbstständiges Erfassen der Auszahladresse	X	X
Treuhandfirmen können die Deklarationsfreigabe (Dokument) durch ihre Kunden auf Papier unterschreiben lassen; Einreichen per Post möglich	X	--
Treuhandfirmen können auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden einsehen und bei Bedarf Fristverlängerungen erfassen	--	X
Treuhandfirmen können für alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden in einem Schritt Fristverlängerungen beantragen	--	X

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

20.1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Vergessen Sie nicht, allfällig zusätzlich verlangte Unterlagen auf dem Postweg an die ESTV einzusenden.
- **Bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode sind die zu deklarierenden Werte inkl. allfälliger MWST vorzunehmen.**



Weitere allgemeine Informationen zur Deklaration finden Sie in der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil ([I. Umsatz](#)) werden die vereinbarten oder die vereinnahmten Entgelte und die Abzüge eingetragen;
- im zweiten Teil ([II. Steuerberechnung](#)) wird die geschuldete Umsatzsteuer, aufgeteilt nach SSS, ermittelt und es ist eine allfällige Bezugsteuer zu deklarieren. Es resultiert die Steuerforderung, d. h. die Steuerschuld oder – in Einzelfällen – das Steuerguthaben;
- im dritten Teil ([III. Andere Mittelflüsse](#)) sind die Nicht-Entgelte einzutragen.

20.1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland



Informationen zu diesem Thema sind in der [MWST-Info Ausländische Unternehmen](#) enthalten.

20.1.3 Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

Unter dieser Ziffer sind zu deklarieren:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (nach Rechnungsstellung; gesetzlich vorgesehene Abrechnungsart)		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (nach Zahlungseingang; entsprechende Bewilligung notwendig)	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Entgelte aus Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)		Zahlungseingänge (Entgelte) aus erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)
+	Sämtliche Zahlungseingänge, die nicht in Rechnung gestellt wurden (z. B. Kostenvorschüsse)		
+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)	+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)
+	Diverses (z. B. Wert des Bodens)	+	Diverses (z. B. Wert des Bodens)
=	Total Ziffer 200	=	Total Ziffer 200

Die Ziffer 200 beinhaltet zusätzlich zu den steuerbaren oder optierten Entgelten auch sämtliche Entgelte, die unter den Ziffern 220 bis 280 vom Gesamtentgelt wieder in Abzug gebracht werden. **Nicht** unter dieser Ziffer zu deklarieren sind Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen. Diese sind unter der Ziffer 383 zu erfassen.

Nicht-Entgelte nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) (z. B. Subventionen, Spenden, Dividenden) sind im dritten Teil (andere Mittelflüsse) zu deklarieren.

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u. a. Exporte, [Art. 23 MWSTG](#)), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#))

Bei Abrechnung mit der SSS-Methode ist es zulässig, die nachfolgenden Umsätze unter dieser Ziffer aufzuführen. Mit diesem Vorgehen wird allerdings auf eine Abgeltung der Vorsteuer mit dem [Formular Nr. 1050](#) verzichtet. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung ist in diesem Falle nicht möglich.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen		Zahlungseingänge aus Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Lieferungen ins Ausland, die nicht in Rechnung gestellt wurden		
+	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen an institutionelle Begünstigte und/oder Zahlungseingänge aus solchen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden	+	Zahlungseingänge aus Leistungen an institutionelle Begünstigte
+	Weitere in Rechnung gestellten Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind	+	Zahlungseingänge aus weiteren Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind
=	Total Ziffer 220	=	Total Ziffer 220

Leistungen an institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 Gaststaatgesetz, wie diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen, können unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit erbracht werden ([Art. 143 ff. MWSTV](#)). Für solche Leistungen, die ebenfalls unter Ziffer 200 zu deklarieren sind, kann hier ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen. Weiterführende Informationen finden Sie in der [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#).

Ziffer 221: Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		Zahlungseingänge aus Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden und deren Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		
=	Total Ziffer 221	=	Total Ziffer 221

Ein entsprechender Abzug kann vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt. Der Nachweis ist nur auf Verlangen einzureichen.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren ([Art. 38 MWSTG](#), bitte zusätzlich Form. Nr. 764 einreichen)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Übertragungen im Meldeverfahren		Übertragungen im Meldeverfahren
=	Total Ziffer 225	=	Total Ziffer 225

Das entsprechende [Formular Nr. 764](#) ist spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung per Post einzureichen.



Weitere Einzelheiten finden Sie in der [MWST-Info Meldeverfahren](#).

Einfachheitshalber kann die Deklaration zum Zeitpunkt der Übertragung vorgenommen werden. Diese Vereinfachung gilt auch dann, wenn nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird und noch keine Gegenleistung/Zahlung erfolgt ist.

Ziffer 230: Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen ([Art. 21 MWSTG](#)), für die nicht nach [Art. 22 MWSTG](#) optiert wird

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (Option; Art. 22 MWSTG)		Zahlungseingänge aus Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)		
=	Total Ziffer 230	=	Total Ziffer 230

Bei Anwendung der SSS-Methode ist eine Option nach [Artikel 22 MWSTG](#) nur für die in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26, 28 und 28^{bis} MWSTG](#) aufgeführten Leistungen möglich ([Art. 77 Abs. 3 MWSTV](#)).

Ziffer 235: Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in dieser oder einer früheren Abrechnung in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste aus steuerbaren Leistungen		Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte
+	Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte		
=	Total Ziffer 235	=	Total Ziffer 235



Wurden die Rabatte, Skonti und Verluste bereits in der Ziffer 200 in Abzug gebracht, erübrigt sich eine Deklaration unter dieser Ziffer.

Ziffer 280: Diverses (z. B. Wert des Bodens)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Alle abzugsberechtigten Beträge, die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold 		Alle abzugsberechtigten Beträge, die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold
=	Total Ziffer 280	=	Total Ziffer 280

Ziffer 289: Total Abzüge

In dieser Ziffer wird das Total der Ziffern 220 bis 280 automatisch berechnet.

20.1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Ziffer 322: Leistungen bis 31.12.2023 (1. Satz)

Ziffer 323: Leistungen ab 01.01.2024 (1. Satz)

Ziffer 332: Leistungen bis 31.12.2023 (2. Satz)

Ziffer 333: Leistungen ab 01.01.2024 (2. Satz)

Unter diesen Ziffern wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) gesamthaft deklariert wurde. Dazu ist das Entgelt – sofern die ESTV zwei SSS bewilligt hat – auf die beiden SSS aufzuteilen. Dies gilt auch für Umsätze, bei denen das Standard-Verfahren für die Steueranrechnung bei Exporten ([☞ Ziff. 10.1](#)), das Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer ([☞ Ziff. 12](#)) oder die Margenbesteuerung ([☞ Ziff. 13](#)) angewandt wird.

Die Entgelte **einschliesslich MWST** sind mit den bewilligten SSS zu multiplizieren (die Berechnung der Steuer erfolgt automatisch).



Bei einer Anpassung der gesetzlichen Steuersätze sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung für die Beurteilung relevant, welcher Steuersatz zur Anwendung gelangt, sondern **der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Ziffer 383: Bezugsteuer (Ziff. 382 für Leistungen bis 31.12.2023)

Unter dieser Ziffer sind Leistungen aufzuführen, die von ausländischen Unternehmen bezogen wurden und die der Bezugsteuer nach den [Artikeln 45-49 MWSTG](#) unterliegen. Die Leistungen sind mit dem **gesetzlichen Steuersatz** zu deklarieren.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	In Rechnung gestellte Leistungen oder Zahlungen aus bezogenen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt werden		Zahlungen aus bezogenen Leistungen
=	Total Ziffer 383 (382)	=	Total Ziffer 383 (382)

Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %). Zum Entgelt gehören alle vom Leistungserbringer fakturierten Betreffnisse (z. B. Material und Arbeit beim Lieferungsbezug, Transportkosten, Porti oder Spesen).



Weitere Einzelheiten zur Bezugsteuer finden Sie in der [MWST-Info Bezugsteuer](#).

Ziffer 470: Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050

Unter dieser Ziffer kann die mit dem [Formular Nr. 1050](#) berechnete MWST abgezogen werden. Eine solche Steueranrechnung ist möglich bei:

- Gegenständen, die ausgeführt werden;
- Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen;
- Leistungen an Begünstigte nach [Artikel 143 MWSTV](#), bei denen der Ort der Leistung im Inland liegt.

Voraussetzung ist, dass diese Umsätze nicht bereits unter Ziffer 220 in Abzug gebracht worden sind. Das Formular Nr. 1050 kann unter Ziffer 470 geöffnet und ausgefüllt werden.

Ziffer 471: Steueranrechnung gemäss den Formularen Nr. 1055 und Nr. 1056

Wird das Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer gemäss [Ziffer 12](#) oder das Verfahren zur Anwendung der Margenbesteuerung gemäss [Ziffer 13](#) angewandt, kann der mit Hilfe des [Formulars Nr. 1055](#) bzw. des [Formulars Nr. 1056](#) berechnete Betrag unter dieser Ziffer in Abzug gebracht werden. Die Formulare können unter Ziffer 471 geöffnet und ausgefüllt werden.

Ziffer 479: Total Abzüge

In dieser Ziffer wird die Summe der Ziffern 470 und 471 automatisch berechnet.

Ziffer 500: Zu bezahlender Betrag

Die sich hier ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu begleichen. Die Zahlungsinformationen sind nach Abschluss der Deklaration auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) ersichtlich. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 30 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung. Die für die Auszahlung notwendige Bankverbindung (IBAN) können Sie nach Abschluss der Deklaration online erfassen.

20.1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Ziffer 900: Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge [\(Bst. a-c\)](#)

Diese Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. [\(Bst. d-l\)](#)

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d-l MWSTG](#) aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Zusätzlich empfiehlt die ESTV die Durchlaufposten i. S. v. [Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG](#) (z. B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe) in der Ziffer 910 zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind durchlaufende Posten jedoch **nicht** aufzuführen.

Covid-19-Beiträge, Kurzarbeitsentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 (SR 837.033) sowie Erwerbsausfallentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) sind ebenfalls unter Ziffer 910 zu deklarieren. Unter der **Ziffer 200** sind sie **nicht** aufzuführen (☞ [MWST-Info Subventionen und Spenden](#)).



Über die mehrwertsteuerrechtliche Handhabung der Kurtaxen orientiert die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte (Publikationsdatum: 07.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

20.2 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird ([Art. 34-35 MWSTG](#)).

Die Steuerperiode teilt sich bei Abrechnung nach der SSS-Methode in zwei Abrechnungsperioden auf. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.

20.3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 1 MWSTG](#)) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung stellt.
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 2 MWSTG](#)) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine separate Buchhaltung für die Forderungen geführt wird. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.
- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

20.4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung?

- Die steuerpflichtige Person hat unaufgefordert innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal ([Art. 123 MWSTV](#)) abzurechnen ([Art. 71 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an ([Art. 71 Abs. 2 MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

20.5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen ([Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#)).

Bei der **Online-Abrechnung** mit «MWST-Abrechnung pro» oder «MWST-Abrechnung easy» werden nach Abschluss der Deklaration die Zahlungskordinaten auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) angezeigt. Bitte verwenden Sie den angezeigten QR-Code oder die angezeigte Referenznummer, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist.

Sollten die Zahlungskordinaten nicht mehr vorhanden sein, können Sie alternativ die nachfolgende Zahlungsadresse nutzen:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Mehrwertsteuer MWST
3003 Bern
PostFinance, Bern
IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5
BIC POFICHBEXXX

Wir bitten Sie, unter Mitteilungen Ihre MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode) anzugeben.

20.6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der MWST-Abrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser innert 30 Tagen nach Eintreffen der Deklaration ausbezahlt, unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung.

20.7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal mittels Berichtigungsabrechnung zu melden ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform einzureichen. Zu beachten ist, dass diese «Jahresabstimmung» die bereits eingereichten Abrechnungen ergänzt. Im Formular sind deshalb nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist ein Verzugszins geschuldet, sofern der Steuerbetrag nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (i. d. R. 60 Tage nach Ablauf der Steuerperiode bzw. der 28. Februar des Folgejahres) bezahlt wird. Der Zinssatz beträgt pro Jahr


- 4,0 % ab dem 1. Januar 2012 bis zum 19. März 2020;
- 0 % vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ([Art. 2 der Verordnung vom 20. März 2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit; SR 641.207.2](#));
- 4,0 % vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 ([Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze](#) bzw. [Art. 4 der Verordnung des EFD vom 25. Juni 2021 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern \[Zinssatzverordnung EFD\]; SR 631.014](#));
- 4,75 % ab dem 1. Januar 2024 ([Anhang der Zinssatzverordnung EFD](#)).


Sofern der Zinsbetrag CHF 100 nicht erreicht, wird kein Verzugszins erhoben ([Art. 1 Abs. 3 der Zinssatzverordnung EFD](#)).



Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 11.03.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 123 MWSTV bzw. Anhang der Zinssatzverordnung EFD), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.12d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).